

Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim

1893

Akten

betreffend

a) Bibliotheksordnung
(Statuten)

Landesbibliothek Stuttgart 115

Kasten I
Sach 26
Bund 1

Rektorat
der
Württ. Landw. Hochschule
Hohenheim

Fernsprecher Nr. 9

+

Hohenheim, den 29. Juli 1931.
bei Stuttgart

15

In U m l a u f bei den Senatsmitgliedern !

1 Beil.

x) Im Anschluss gebe ich die neue Verordnung des
Staatsministeriums über die Landesbibliothek zur Kennt-
nis der Senatsmitglieder.

x) *Regierungsblatt* Nr. 13, 7. 31 -
- 22. -

Lüroeder ✓

Gelesen:

Geisinger
Jung
Wagner
Mühl
Andiger
Stügl.
rack
v. Wangel
L. Meiser
Wacker
M. W. B.

zoo
re

re
30. 10. 31.

Regierungsblatt für Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 13. Juli 1931.

Inhalt:

Verordnung des Staatsministeriums über die Landesbibliothek. Vom 19. Juni 1931. S. 311. — Verordnung des Kultministeriums über die Benützung der Landesbibliothek. Vom 24. Juni 1931. S. 314. — Verordnung des Kultministeriums über die Abgabe von Schriften an die Landesbibliothek in Stuttgart. Vom 24. Juni 1931. S. 322. — Verordnung des Staatsministeriums über die Zwangsenteignung für den dreigleisigen Ausbau der Silberbahnstrecke Degerloch—Währingen a. d. F. Vom 25. Juni 1931. S. 325. — Verordnung des Staatsministeriums über eine zweite Änderung der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz (VBG). Vom 3. Juli 1931. S. 326. — Befanntmachung der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung über die Vereinigung der Gemeinde Münster a. N., Amtsberamt Stuttgart, mit der Stadtgemeinde Stuttgart. Vom 27. Juni 1931. S. 326. — Befanntmachung der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung über eine Änderung der Markungsgrenzen der Gemeinden Waiblingen und Korb. Vom 30. Juni 1931. S. 326.

Verordnung des Staatsministeriums über die Landesbibliothek.

Vom 19. Juni 1931.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes über das Staatsministerium und die Ministerien vom 6. November 1926 (Reg. Bl. S. 239) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Aufgabe der Landesbibliothek.

- (1) Die Landesbibliothek in Stuttgart ist die württembergische Hauptbibliothek.
- (2) Sie pflegt das Schrifttum in seinen verschiedenen Zweigen und stellt es für die allgemeine Benützung zur Verfügung.
- (3) Sie dient insbesondere wissenschaftlichen und beruflichen Zwecken, soweit deren Pflege nicht einer andern öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln unterstützten Bücherei zugewiesen ist.
- (4) Das streng wissenschaftliche Fach-Schrifttum pflegt sie nur insoweit, als dies nicht durch die Hochschulbüchereien Tübingen, Stuttgart und Hohenheim geschieht.
- (5) Sie dient nicht Unterhaltungszwecken.
- (6) Nicht angeschafft werden Bücher des täglichen Gebrauchs wie z. B. Schul- und Erbauungsbücher.
- (7) Die Landesbibliothek sammelt die württembergischen Drucke (Freistücke) und die Schriften, die sich mit Württemberg in irgendwelcher Weise befassen.

§ 2.

Rechtliche Stellung.

- (1) Die Landesbibliothek erfüllt ihre Aufgaben unter der unmittelbaren Aufsicht des Kultministeriums.
- (2) Von bibliothekstechnischen Maßnahmen, denen eine größere organisatorische Bedeutung zukommt, ist das Kultministerium vorher zu benachrichtigen. Die Genehmigung des Kultministeriums ist erforderlich
 - a) für alle Maßnahmen, mit denen besondere im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verbunden sind,

- b) für Ausgaben zu Bücheranschaffungen oder zu sonstigen sachlichen Zwecken, die im Einzelfall mehr als 1000 *R.M.* für das einzelne Planjahr betragen,
 c) für den Verkauf von Doppelstücken oder anderen entbehrlichen Büchern und Gegenständen im Wert von mehr als 1000 *R.M.* im Einzelfall.

§ 3.

Beamte und Angestellte.

- (1) Die Geschäfte der Landesbibliothek werden von den Beamten und von privatrechtlich Angestellten erledigt.
 (2) Die Beamten sind
 a) der Vorstand: § 4;
 b) die Bibliothekare: § 5;
 c) die Beamten des mittleren Dienstes: § 6;
 d) die Beamten des unteren Dienstes: § 7.

§ 4.

Vorstand.

- (1) Der Vorstand leitet die Bibliothek.
 (2) Er vereidigt die ständigen Beamten nach § 19 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz vom 1. Mai 1929 (Reg. Bl. S. 141) und die unständigen Beamten in derselben Weise (§ 18 Abs. 4 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz).
 (3) Er kann den Beamten auch Aufgaben außerhalb ihres Geschäftskreises zuweisen.
 (4) Er ist, soweit es seine sonstigen Dienstgeschäfte zulassen, zugleich Bibliothekar für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach und beteiligt sich nach Möglichkeit an der Bearbeitung der Bücherverzeichnisse.

§ 5.

Bibliothekare.

- (1) Die Bibliothekare werden für bestimmte wissenschaftliche Fächer bestellt.
 (2) Die wissenschaftliche Vertretung eines Faches durch einen Bibliothekar erstreckt sich auf die Anschaffung von Büchern, die Bücherverzeichnisse und die Erteilung von Auskunft.
 (3) Außerdem haben die Bibliothekare unter der Verantwortung des Vorstands
 a) das Bücherverzeichnis-, Buchhändler- und Buchbinderwesen sowie die Handschriftenbenützung zu leiten und zu beaufsichtigen,
 b) den Tauschverkehr zu regeln,
 c) grundsätzliche und strittige Fragen der Benützung und des Freistückwesens zu behandeln.
 (4) Der Vorstand kann die eine oder andere dieser Aufgaben in seiner Hand behalten. Ebenso kann er in besonderen Fällen eine Entscheidung ohne vorhergehende Behandlung der Angelegenheit durch den zuständigen Bibliothekar treffen.
 (5) Wichtige Angelegenheiten hat der Vorstand mit den Bibliothekaren zu beraten. Dies gilt insbesondere für
 a) die Anschaffung der Bücher, mit Ausnahme besonderer Einzelfälle,
 b) die Vorschriften über die Bücherverzeichnisse,
 c) die Benützungsordnung und die andern Ordnungen,
 d) die Aufstellung des Haushaltsplans,
 e) die Vorschläge für die Besetzung erledigter Stellen,
 f) die Fragen von größerer grundsätzlicher oder organisatorischer Bedeutung.

- (6) Wenn die Auffassung der Mehrheit von der Entscheidung des Vorstands abweicht, so wird dieser in den Fällen, wo an das Kultministerium zu berichten ist, dieses von der abweichenden Auffassung benachrichtigen.

§ 6.

Beamte des mittleren Dienstes.

- (1) Die Beamten des mittleren Dienstes haben
 a) den mit Auskunftserteilung und Nachforschung verbundenen Ausleih- und Lesesaaldienst wahrzunehmen;
 b) den Kanzleidienst sowie das Klassen-, Rechnungs- und Registraturwesen zu versehen;
 c) die laufenden Freistück- und Tauschgeschäfte und den Verkehr mit Buchhändlern und Buchbindern zu besorgen;
 d) bei den Arbeiten an den Bücherverzeichnissen mitzuwirken;
 e) die Bücher in die alten Bestände bis zum Jahre 1929*) einzustellen.
 (2) Der erste, bei seiner Verhinderung der zweite Beamte des mittleren Dienstes führt die unmittelbare Aufsicht über den Ausleihdienst und, soweit nichts anders bestimmt ist, über die sonstigen Zweige des mittleren und unteren Dienstes sowie des Schreibdienstes.

§ 7.

Beamte des unteren Dienstes.

Die Beamten des unteren Dienstes haben

1. die Bücher herbeizuholen, zurückzutragen, in den neuen Bestand vom Jahr 1930 an einzustellen, zu stempeln und auszustäuben,
2. Sendungen am Amtssitz zu befördern und die Post einschließlich des Verpackens der Bücher zu besorgen,
3. kleine buchbinderische Ausstattungen und Ausbesserungen vorzunehmen,
4. in den Abendstunden den beschränkten Dienst für den allgemeinen Lesesaal zu versehen.

§ 8.

Angestellte.

Die Angestellten sind teils mit den Aufgaben der Beamten des unteren Dienstes teils mit Schreibarbeiten und Hilfsarbeiten beschäftigt.

§ 9.

Dienstzeit.

- (1) Für die wöchentliche Gesamtdienstzeit der Beamten und Angestellten gilt die Dienstordnung der Staatsbehörden vom 19. Juli 1928 (Reg. Bl. S. 241).
 (2) Abweichend von § 60 Abs. 1 der Dienstordnung können der Vorstand, die Bibliothekare und die stellvertretenden wissenschaftlichen Hilfsarbeiter bis zu 14 Stunden in der Woche zu Hause arbeiten.
 (3) Die wöchentliche Gesamtdienstzeit ist während des ganzen Jahres auf die Tagesstunden von 8—1 Uhr und von 2—7 Uhr, beim Lesesaaldienst auf die Stunden von 9—1 und 2—8 Uhr verteilt. Die Verteilung der Dienststunden im einzelnen regelt der Vorstand.

*) Bis Ende 1929 sind die Bücher nach Fächern und Buchstabenfolge aufgestellt worden. Seit 1930 werden sie nach der Zugangsnummer aufgestellt.

Verordnungen des Kultministeriums.

Das Kultministerium erläßt Verordnungen über:

1. die Benützung der Landesbibliothek und die Gebühren dafür;
2. den Vollzug des § 17 des Landesgesetzes über die Pressefreiheit vom 30. Januar 1817 (Reg. Bl. S. 41).*)

Stuttgart, den 19. Juni 1931.

Das Staatsministerium:

Holz. Beyerle. Bazille. Dr. Dehlinger. Dr. Reinhold Maier.

Verordnung des Kultministeriums
über die Benützung der Landesbibliothek. Vom 24. Juni 1931.
(Benützungsordnung für die Landesbibliothek.)

Inhaltsübersicht.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

- § 1. Benützungsbedingungen.
- § 2. Vorschriften über den Besuch der Landesbibliothek.
- § 3. Behandlung der Bibliothekswerke. Ihre Prüfung bei der Ausgabe. Schadensersatz.
- § 4. Besuchszeiten.

II. Abschnitt. Benützung der einzelnen Räume.

- I. Benützung des Saals für Bücherverzeichnisse.
- § 5.
- II. Zutritt zum Bücherhaus.
- § 6.
- III. Benützung der Lesesäle.
- § 7. Vorzeigen von Mappen und Büchern (Überwachung).
- § 8. In den Lesesälen aufgestellte Werke.
- § 9. Werke, die in die Lesesäle gebracht werden.
- § 10. Eintrag von Anschaffungswünschen im Lesesaal.

III. Abschnitt. Entleihung von Büchern.

- § 11. Leihberechtigung.
- § 12. Leihschein.

- § 13. Geschäftsgang beim Entleihen.
- § 14. Leihfrist.
- § 15. Sämige Entleiher.
- § 16. Vormerkung.
- § 17. Versand an auswärtige und Stuttgarter Entleiher.
- § 18. Leihbeschränkungen.
- § 19. Weitergabe von Büchern.
- § 20. Wohnungswechsel und Verreisen.
- § 21. Leihverkehr mit anderen Bibliotheken.

IV. Abschnitt. Die Gebühren für die Benützung der Landesbibliothek.

- § 22. Arten der Gebühren.
- § 23. Leihgebühr.
- § 24. Lesesaalgebühr.
- § 25. Entrichtung der Halbjahresgebühren.
- § 26. Entrichtung der Tagesgebühr.
- § 27. Bandgebühr.
- § 28. Befreiung von der Gebühr.

Auf Grund des § 10 der Verordnung des Staatsministeriums vom 19. Juni 1931 (Reg. Bl. S. 311) und des Art. 3 der Landesgebührenordnung vom 22. Dezember 1930 (Reg. Bl. S. 393) wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Benützungsbedingungen.

- (1) Wer die Bibliothek (Saal für Bücherverzeichnisse, Lesesäle, Bücherhaus) benützen will, muß mindestens 16 Jahre alt sein.

*) Diese Bestimmung lautet:

§ 17. Jeder Buchruder ist verbunden, von jeder von ihm gedruckten Schrift der für das Studienwesen niedergesetzten Zentralstelle ein, von dieser der öffentlichen Bibliothek nachher zuzustellendes Freie Exemplar zu übergeben, auch beständig ein fortlaufendes Verzeichnis der von ihm gedruckten Schriften zu halten, beides bei Vermeidung einer Strafe von 5 Reichstalern.

- (2) Für das Entleihen von Büchern oder den Besuch der Lesesäle gilt folgendes:
 - a) Es muß eine Benützerkarte gelöst werden;
 - b) die Benützerkarte wird unentgeltlich abgegeben, sie ist eigenhändig auszufüllen und unaufgefordert am Schalter vorzuzeigen;
 - c) eine Ersatzkarte kostet 50 Pf.;
 - d) es werden Gebühren erhoben.
- (3) Der Saal für Bücherverzeichnisse ist ohne Karte zugänglich.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann von der Leitung der Landesbibliothek zeitweilig oder dauernd von der Benützung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 2.

Vorschriften über den Besuch der Bibliothek.

- (1) Die Bibliothek darf nur von Personen besucht werden, die von anständigen Äußerem sind und keine ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten haben.
- (2) Das Verhalten der Besucher muß dem Zweck der Anstalt angepaßt sein.
- (3) Im Lesesaal muß vollständiges Stillschweigen beobachtet und alles vermieden werden, was die Anwesenden bei der Arbeit stören könnte. Auch im Saal für Bücherverzeichnisse und im Vorraum soll Ruhe herrschen und alles laute Sprechen unterlassen werden.
- (4) Das Rauchen ist im ganzen Gebäude, auch im Aufgang und im Vorraum, streng untersagt.
- (5) Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.
- (6) Hut, Mantel, Schirm und dergl. sind an der Kleiderablage abzugeben. Ihre Benützung ist unentgeltlich.

§ 3.

Behandlung der Bibliothekswerke. Ihre Prüfung bei der Ausgabe. Schadensersatz.

- (1) Die Benutzer haben die ihnen anvertrauten Werke sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu hüten. Es ist verboten, Bemerkungen einzuschreiben und Striche anzubringen, Fehler zu berichtigen, Blätter umzubiegen, Tafeln und Karten zu brechen. Zum Durchzeichnen ist besondere Erlaubnis einzuholen.
- (2) Beim Empfang eines Werkes hat sich der Benutzer von dessen Zustand zu überzeugen und etwa vorhandene Schäden, soweit sie nicht schon amtlich auf der Innenseite des Buchdeckels vermerkt sind, alsbald anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird angenommen, daß das Werk in gutem Zustand ausgegeben worden ist.
- (3) Wer ein Werk beschädigt oder verliert, hat vollen Schadensersatz zu leisten. Die Verwaltung ist berechtigt, auf Kosten des Benützers den Schaden ausbessern zu lassen oder den nötigen Ersatz zu beschaffen. Handelt es sich um einen einzelnen Band eines mehrbändigen Werkes, und ist dieser nicht zu einer angemessenen Frist zu beschaffen, so ist das ganze Werk zu ersetzen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bibliothekverwaltung die Höhe des Schadensersatzes.

§ 4.

Besuchszeiten.

- (1) Die Bibliothek ist geöffnet
Saal für Bücherverzeichnisse

an den 5 ersten Wochentagen	an den Samstagen und am Gründonnerstag	am 24. und 31. Dezember
9—1 Uhr	9—1 Uhr	9—12 Uhr
2—7 "	"	"

	an den 5 ersten Wochentagen	an den Samstagen und am Gründonnerstag	am 24. und 31. Dezember
Allgemeiner Lesesaal	9—1 Uhr 2—7 "	9—1 Uhr	9—12 Uhr
Zeitschriftenlesesaal	Montags und Donners- tags 2—8 Uhr	10—12 "	10—12 "
Bücherausgabe	4—7 "	10—12 "	10—12 "
	10—12 "	2—5 "	

(2) Von 12—1 und 5—6 Uhr können, soweit die verfügbaren Kräfte es gestatten, Bücher am Schalter des Lesesaals zurückgegeben und entliehen, aber nicht vorgemerkt werden.

(3) Die Bibliothek ist geschlossen

1. an den Sonntagen;
2. an den allgemeinen (bürgerlichen) Feiertagen: Neujahrstfest, Fest der Erscheinung Christi, Karfreitag, Oster- und Pfingstmontag, Christi Himmelfahrtsfest, Fronleichnamstag, Feiertag Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Christfest und erster Feiertag nach ihm (Stephanstag);
3. am Samstag zwischen Karfreitag und Ostermontag;
4. in der Zeit vom 23. Dezember bis 8. Januar an den Werktagen, die einzeln zwischen einem Sonntag und einem nach Ziff. 2 dienstfreien Tag liegen;
5. während der jährlichen Hauptreinigung (1.—14. August) und am Haupttag des Volksfestes.

2. Abschnitt. Benützung der einzelnen Räume.

I. Benützung des Saals für Bücherverzeichnisse.

§ 5.

- (1) Die Bücherverzeichnisse sind frei benützbar und bei der Benützung schonend zu behandeln.
- (2) Die im Saal für Bücherverzeichnisse oder in den anstoßenden Zimmern beschäftigten Beamten erteilen auf Ansuchen jederzeit Auskunft.

II. Zutritt zum Bücherhaus.

§ 6.

- (1) Im Bücherhaus dürfen Werke nur mit besonderer Erlaubnis und in der Regel nur im Beisein eines Angestellten der Bibliothek benützt werden.
- (2) Das Bücherhaus kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr unter Führung eines Angestellten besichtigt werden, soweit die Geschäftslage eine Führung erlaubt. Die Bücher zu berühren oder aus den Gestellen herauszunehmen, ist verboten.
- (3) Für die Besichtigung werden bei der Ausleihstelle Karten zu 50 *Rpf.*, beim Besuch durch Vereine zu 25 *Rpf.* für die Person ausgegeben.

III. Benützung der Lesesäle.

§ 7.

Vorzeigen von Mappen und Büchern. (Überwachung.)

Vor dem Betreten der Lesesäle sowie bei ihrem Verlassen sind auf Verlangen Mappen, Bücher usw. vorzuzeigen.

§ 8.

In den Lesesälen aufgestellte Werke.

- (1) In den Lesesälen befinden sich Nachschlagwerke, laufende Zeitschriften und Neuwerbungen. Verzeichnisse hierüber liegen auf.
- (2) Die Lesesaalbesucher dürfen nicht mehr als eine Nummer oder einen Band an ihren Platz nehmen.
- (3) Die Schriften müssen alsbald nach dem Gebrauch wieder pünktlich eingereicht werden.
- (4) Sie dürfen aus den Lesesälen nicht entfernt werden.

§ 9.

Werke, die in die Lesesäle gebracht werden.

- (1) Wer Schriften, die nicht in den Lesesälen aufgestellt sind, in diesen lesen will, muß sie am Schalter des Lesesaals durch einen vorschriftsmäßig ausgefüllten Verlangsschein bestellen. Dieser ist mit dem Ausstelltag zu bezeichnen und gilt als Empfangsschein für den Lesesaal.
- (2) Schriften, die im Lesesaal von 9—10, von 12—1 und von 6 Uhr ab benützt werden wollen, sind rechtzeitig voranzubestellen. Die Vorausbestellung wird auch für die anderen Besuchsstunden empfohlen.
- (3) Die Besucher dürfen die in die Lesesäle gebrachten Schriften nicht auf dem Tisch liegen lassen, sondern haben sie beim Weggang am Schalter abzugeben.
- (4) Wird nach der Benützung keine Zurückstellung gewünscht, so wird der aufbewahrte Schein zurückgegeben.
- (5) Wird Zurückstellung gewünscht, so werden die Werke zur weiteren Benützung zurückgestellt. Werden sie innerhalb 3 Tagen nicht benützt, so werden sie abgetragen.
- (6) Im übrigen gilt für die Benützung von Schriften im Lesesaal die gewöhnliche Leihfrist (siehe § 14).
- (7) Die Vorschriften des § 18 Abs. 3 und 4 sind für die Benützung der dort genannten Werke im Lesesaal sinngemäß anzuwenden.

§ 10.

Eintrag von Anschaffungswünschen im Lesesaal.

- (1) Im allgemeinen Lesesaal liegt ein besonderes Buch zum Eintrag von Anschaffungswünschen auf.
- (2) Die Entscheidung der Verwaltung über die geäußerten Wünsche wird am Rand der Einträge bemerkt.

3. Abschnitt. Entleihung von Büchern.

§ 11.

Leihberechtigung.

- (1) Bücher können von jedem Ort Württembergs aus entliehen werden.
- (2) Ohne weiteres bezugsberechtigt sind
 - a) die öffentlichen Behörden und Anstalten,
 - b) die öffentlich-rechtlichen juristischen Personen des Landes,
 - c) volljährige Reichsangehörige, die im Lande sesshaft sind und durch ihre Stellung oder ihr Vermögen genügende Sicherheit bieten.
- (3) Alle anderen Benützer haben die Haftungsurkunde eines Dritten beizubringen. Der die Haftung Übernehmende wird als Selbstentleiher behandelt und haftet der Bibliothek für jeden Schaden.

- (4) Die Beamten und Angestellten der Bibliothek dürfen keine Haftung übernehmen.
 (5) Eine Person darf höchstens für 10 Entleiher die Haftung übernehmen.
 (6) Die Haftung darf weder der Zeit noch dem Werte nach beschränkt werden. Hinterlegungen von Geld und Wertgegenständen werden nicht angenommen.

§ 12.
Leihschein.

- (1) Für jedes Werk ist ein Leihschein nach den aufgedruckten Vorschriften auszustellen. Leihscheine stehen unentgeltlich zur Verfügung.
 (2) Der Entleiher darf kein Werk entnehmen, bevor er es mit dem ausgestellten Leihschein dem Ausleihbeamten vorgezeigt hat.
 (3) Entleiher, denen die verlangten Werke zugesandt werden sollen, haben zuerst die unterschriebenen Leihscheine vorzulegen.
 (4) Bei der Rückgabe der Bücher ist darauf zu achten, daß die bei der Ausleihstelle aufbewahrten Leihscheine ausgefolgt oder vernichtet werden. Bei Rücksendungen der Bücher von auswärts werden die Leihscheine nur auf Verlangen und als gebührenpflichtige Dienstsache zurückgegeben.

§ 13.
Geschäftsgang beim Entleihen.

Das Entleihen geschieht

1. durch Übergabe des Leihscheins und Aushändigung des Werkes am Ausleihhalter oder
 2. bei Auswärtigen durch Einsendung des Leihscheins und Zusendung des Werkes (s. § 17).

§ 14.
Leihfrist.

- (1) Die Leihfrist beträgt, abgesehen von der Bestimmung des § 18 Abs. 4, einen Monat, für die 5 neuesten Jahrgänge von Jahresberichten und für dienstlich viel gebrauchte Zeitschriften 14 Tage
 (2) Die Verwaltung kann jederzeit ein ausgeliehenes Werk auch vor Ablauf der Leihfrist für den Dienstgebrauch der Bibliothek oder einer andern staatlichen Stelle zurückverlangen.
 (3) Der Entleiher kann die Verlängerung der Leihfrist beantragen. Sie wird immer nur für einen Monat und insgesamt höchstens für 6 Monate bewilligt. Voraussetzung ist, daß das Werk nicht von anderer Seite innerhalb der Leihfrist oder am ersten Tag nach deren Ablauf verlangt worden ist. Anträge auf Verlängerung müssen mindestens 5 Tage vor Ablauf der Leihfrist einlaufen.
 (4) Werke, die ein halbes Jahr in der Hand des Entleihers gewesen sind, müssen in jedem Fall zurückgegeben werden. Sie können nach der Rückgabe unter der in Abs. 2 genannten Voraussetzung aufs neue entliehen werden. Bei häufiger Wiederholung der Entleihung ist die Genehmigung des Vorstands erforderlich.
 (5) Es wird erwartet, daß jeder Besitzer die entliehenen Werke, wenn er sie entbehren kann, schon vor Ablauf der Leihfrist zurückgibt und den ordentlichen Zeitpunkt für die Rückgabe einhält.

§ 15.
Säumige Entleiher.

- (1) Säumige Entleiher werden nach Ablauf der Leihfrist gemahnt. Auf die Mahnung sind die entliehenen Werke sofort zurückzugeben.
 (2) Ist die erste Mahnung erfolglos, so werden für die folgenden Mahnschreiben Mahngebühren in steigendem Betrag von 50 *Rpf* bis 1 *R.M.* durch Nachnahme erhoben. Bei Entleihern, die in Stutt-

gart wohnen, können die Werke durch einen Angestellten der Bibliothek unter Erhebung einer Gebühr von mindestens 1 *R.M.* in der Wohnung des Entleihers abgeholt werden.

- (3) Solange ein Entleiher ein zurückverlangtes Werk nicht abgeliefert und die Mahngebühren nicht bezahlt hat, erhält er kein weiteres Werk.

§ 16.
Vormerkung.

- (1) Wer Bücher verlangt, die ausgeliehen sind, kann sich auf den Ablauf der Leihfrist schriftlich oder am Rückgabeschalter mündlich vormerken lassen.
 (2) Bei schriftlichen Büchergesuchen empfiehlt es sich, vorsorglich einen entsprechenden Vermerk („falls ausgeliehen, vorzumerken“) auf den Leihschein anzubringen.
 (3) Beantragen mehrere Entleiher Vormerkung für ein Buch, so geht das früher eingegangene Gesuch vor.
 (4) Der vorgemerkte Entleiher wird auf Wunsch von der Rückkunft der gewünschten Bücher benachrichtigt.
 (5) Er verliert seinen Anspruch, wenn er die Bücher nicht spätestens am dritten Tag nach Empfang der Benachrichtigung und, wenn diese nicht gewünscht wurde, am 5. Tag nach Rückkunft der Bücher abholt oder abholen läßt.
 (6) Auch auf die neu erworbenen Werke, deren Titel jede Woche im Staatsanzeiger veröffentlicht und die zunächst eine Woche lang im Lesesaal aufgestellt werden, ist Vormerkung zulässig.

§ 17.
Versand an auswärtige und Stuttgarter Entleiher.

- (1) Die bestellten Werke werden kostenfrei zugesandt
 a) den Entleihern, die nicht in Groß-Stuttgart wohnen;
 b) den Entleihern, die in Groß-Stuttgart wohnen in der Zeit der jährlichen Hauptreinigung.
 (2) Der Entleiher trägt die Kosten
 a) in den Fällen des Abs. 1, wenn sie besonders hoch sind;
 b) für alle Eisenbahnsendungen;
 c) für die Rücksendung.
 (3) Entleihern, die in Groß-Stuttgart wohnen, werden außerhalb der jährlichen Hauptreinigung die Bücher zugesandt, wenn sie von der Bibliothek weit entfernt wohnen und die Versandkosten vorher bezahlen.
 (4) Bei der Rücksendung ist jeder Band einzeln in Papier einzuschlagen und das Ganze sorgfältig zu verpacken. Sind die Bücher mit Wertversicherung zugestellt worden, so sind sie bei der Rücksendung mit demselben Wert zu versichern.

§ 18.
Leihbeschränkungen.

- (1) Es werden höchstens 20 Bände gleichzeitig an einen Entleiher ausgeliehen. Eine Ausnahme ist nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Vorstands zulässig.
 (2) Bei starkem Andrang am Ausleihhalter kann die Zahl der Werke, die auf einmal abgegeben werden, beschränkt werden.
 (3) Romane und andere Unterhaltungsschriften, seit deren (erstmaligem) Erscheinen noch nicht 60 Jahre verstrichen sind, stehen nur für wissenschaftliche Studien- oder für bestimmte berufliche Zwecke auf besondere Begründung zur Verfügung.

- (4) Nur mit besonderer Erlaubnis und meist nur auf kürzere Zeit werden verliehen: Handschriften, Wiegendrucke, wertvolle Kupferwerke, seltene Drucke und ähnliches, Karten und Pläne, Musikwerke, Nachschlagwerke, Schulbücher, Reisehandbücher und dergl.; ferner Werke, die sich wegen ihres Inhalts nicht zum unbeschränkten Ausleihen eignen, ungebundene Zeitungen, Zeitschriftennummern und Lieferungen.
- (5) Handschriften und Kostbarkeiten verleiht die Bibliothek grundsätzlich nur an öffentliche Bibliotheken oder ähnliche öffentliche Anstalten, wo sie von den Bestellern benützt werden können, nur in besonderen Fällen auch in Privatgebäude, falls dort gegen Feuer- und Diebstahlgefahr Gewähr gegeben ist. Stücke von ganz hervorragendem Wert können von der Benützung außerhalb der Landesbibliothek völlig ausgeschlossen werden.
- (6) Handschriften und seltenere Druckwerke dürfen ohne Genehmigung der Verwaltung weder ganz noch teilweise vervielfältigt werden. Von jeder Vervielfältigung aus solchen Schriftwerken muß ein Stück an die Bibliothek abgeliefert werden.
- (7) Abgenützte Bücher werden nur in besonderen Fällen ausgeliehen. Dies gilt namentlich für Freistücke.

§ 19.

Weitergabe von Büchern.

Es ist verboten, entlehene Bücher an andere weiterzugeben oder unmittelbar an einen andern Entleiher abzutreten.

§ 20.

Wohnungswechsel und Verreisen.

- (1) Der Entleiher hat einen Wohnungs- oder Wohnortswechsel anzuzeigen. Vor einem Wohnortswechsel sind die entlehene Bücher zurückzugeben.
- (2) Ebenso sind vor dem Antritt einer Reise die Bücher, deren Leihfrist abgelaufen ist oder während der Zeit der Abwesenheit abläuft, zurückzugeben. Bei den anderen ist dafür Sorge zu tragen, daß sie jederzeit mit Erfolg zurückverlangt werden können.
- (3) Bücher auf Reisen mitzunehmen ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet; die Anschrift für die Reisezeit muß der Bibliothek mitgeteilt werden.

§ 21.

Leihverkehr mit anderen Bibliotheken.

- (1) Für den Verkehr mit auswärtigen deutschen Bibliotheken einschließlich der Universitätsbibliothek Tübingen gilt die Leihverkehrsordnung für die Deutschen Bibliotheken.
- (2) Im Verkehr mit außerdeutschen Bibliotheken, soweit ein solcher möglich ist, trägt der Entleiher die Versandkosten von Bibliothek zu Bibliothek.

4. Abschnitt. Die Gebühren für die Benützung der Landesbibliothek.

§ 22.

Arten der Gebühren.

Für die Benützung der Landesbibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

1. Die Leihgebühr für das Entleihen von Büchern nach Haus. Sie ist nach Wahl des Benützers als Pauschgebühr für ein halbes Jahr (Halbjahresgebühr) oder als Gebühr für das Entleihen eines einzelnen Bandes (Bandgebühr) zu entrichten.
2. Die Lesesaalgebühr für die Benützung der Lesesäle. Sie ist nach Wahl des Benützers eine Halbjahresgebühr oder eine Tagesgebühr.

§ 23.

Leihgebühr.

- (1) Die Halbjahresgebühr beträgt 3 Reichsmark, die Bandgebühr 30 Reichspfennig.
- (2) Als Band gelten jeder gebundene Band, jede Broschüre, jede einzelne ungebundene Lieferung oder Zeitschriftennummer, jede einzelne Karte, jeder einzelne Band Handschriften, jeder einzelne Band Bildnisse.
- (3) Von öffentlichen Behörden und Anstalten sowie von Personenvereinigungen wird stets nur die Bandgebühr erhoben.

§ 24.

Lesesaalgebühr.

- (1) Die Halbjahresgebühr ist 3 Reichsmark, die Tagesgebühr 30 Reichspfennig.
- (2) Wer die Halbjahresleihgebühr entrichtet (§ 23 Abs. 1), ist von der Bezahlung der Lesesaalgebühren befreit.

§ 25.

Entrichtung der Halbjahresgebühren.

(Zu §§ 23 und 24.)

- (1) Wer die Halbjahresgebühren zu entrichten wünscht, hat eine Karte hierfür zu lösen.
- (2) Die Halbjahreskarte ist auf 1. Januar oder 1. Juli zu lösen. Wer sich eine solche Karte nach dem 1. Januar oder 1. Juli ausstellen läßt, hat den vollen Betrag zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist von den auswärtigen Entleihern im Voraus mit dem Gesuch um Ausstellung einer solchen Karte einzuzenden. Geschieht dies nicht, so wird sie durch Nachnahme erhoben.
- (4) Die Karte ist nicht übertragbar. Der Entleiher darf Bücher nicht für andere entleihen oder sie diesen zum Gebrauch überlassen.
- (5) Für die Erneuerung einer verloren gegangenen Halbjahreskarte sind 50 Pf. zu bezahlen.

§ 26.

Entrichtung der Tagesgebühr.

(Zu § 24 Abs. 1.)

Wer die Tagesgebühr zu entrichten wünscht, hat ebenfalls eine Karte zu lösen.

§ 27.

Bandgebühr.

(Zu § 23.)

- (1) Die Bandgebühr wird durch Marken entrichtet.
- (2) Wer an Ort und Stelle entleiht, hat bei der Entnahme der Bücher am Ausleiheschalter für jeden Band eine Marke zu lösen.
- (3) Wer durch die Post entleiht, erhält mit der Zusendung der Bücher eine Mitteilung über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr. Diese ist sofort, spätestens mit der Rückgabe der Bücher, in Geld einzuzenden. Wegen der Unsicherheit über die Zahl der Bände, die ausgeliehen werden können, ist es nicht zweckmäßig, die Bandgebühr schon mit dem Gesuch zu entrichten.

§ 28.

Befreiung von der Gebühr.

- (1) Von den Gebühren sind befreit
- a) die staatlichen Behörden und Anstalten in Württemberg für die zum amtlichen Gebrauch entlehene Bücher; dieser Gebrauch ist nach Art und Zweck von dem Vorstand der entleihenden Behörde oder Anstalt unter Beifügung des Dienststempels schriftlich zu bescheinigen,

- b) nichtwürttembergische öffentliche Bibliotheken, die Gegenseitigkeit üben,
 c) wer schon bei einer andern württembergischen staatlichen Bibliothek leihberechtigt ist und dort eine Halbjahresgebühr entrichtet hat.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt wird, stehen den staatlichen Behörden und Anstalten die landes-
 kirchlichen Ämter der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche und der israelitischen Religions-
 gemeinschaft gleich. Die Bescheinigungen über den amtlichen Zweck des Gebrauchs sind für die
 Pfarr- und Kaplaneiamter durch das Dekanatamt auszustellen.
- (3) In besonderen Fällen kann der Vorstand von der Entrichtung der Leihgebühr befreien.
 Stuttgart, den 24. Juni 1931. Bazille.

Verordnung des Kultministeriums

über die Abgabe von Schriften an die Landesbibliothek in Stuttgart. Vom 24. Juni 1931.

Auf Grund des § 17* des Gesetzes über die Pressefreiheit vom 30. Januar 1817 (Reg. Bl. S. 41)
 und des § 10 der Verordnung des Staatsministeriums über die Landesbibliothek vom 19. Juni 1931
 (Reg. Bl. S. 311) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Ablieferungspflicht des Buchdruckers.

Jeder Buchdrucker ist verpflichtet,

- a) von jeder gedruckten Schrift ein Freistück für die Landesbibliothek abzuliefern,
 b) ein fortlaufendes Verzeichnis der von ihm gedruckten Schriften zu führen.

§ 2.

Gegenstand der Ablieferung.

- (1) Abzuliefern sind alle im Lande gedruckten Schriften, auch Privatdrucke, ohne Rücksicht auf
 ihren Umfang.
- (2) Mit Druckschriften, zu denen Kupferstiche, Steinabdrücke und dergl. gehören, müssen auch diese
 abgeliefert werden. Der Buchdrucker, der den Text druckt, ist verbunden, für die Miteinsendung zu
 sorgen. Er hat sich die Beilagen vom Verleger zu verschaffen.
- (3) Sind die Ausgaben der Beilagen verschieden, so ist die bessere Ausgabe abzuliefern.
- (4) Nicht abzuliefern sind lediglich:
- a) neue Auflagen von Druckschriften, von denen schon ein Freistück abgeliefert ist, wenn sie
 Stereotyp-, Offset- und ähnliche Drucke sind und als solche im Text bezeichnet werden,
 b) amtliche Druckschriften, die nach der Anordnung der Behörde nicht verbreitet werden sollen,
 c) beschlagnahmte Schriften,
 d) Druckerzeugnisse, die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienen, wie
 Listen, Formblätter, Besuchs- und Geschäftskarten, Anschlagzettel und ähnliches.

* Anmerkung: § 17 des Gesetzes über die Pressefreiheit vom 30. Januar 1817 (Reg. Bl. S. 41) lautet:

„Jeder Buchdrucker ist verbunden, von jeder von ihm gedruckten Schrift der für das Studienwesen niedergelegten Zentral-
 stelle ein, von dieser der öffentlichen Bibliothek nachher zuzustellendes Freie Exemplar zu übergeben, auch beständig ein fortlaufen-
 des Verzeichnis der von ihm gedruckten Schriften zu halten, beides bei Vermeidung einer Strafe von 5 Reichstalern.“

Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) bestimmt in § 30 Abs. 3, daß die Vorschriften
 der Landesgesetze über Abgabe von Freistücken an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen durch dieses Gesetz nicht be-
 rührt werden.

Das Polizeistrafgesetz vom 27. Dezember 1871 (Reg. Bl. S. 391) bestimmt in Art. 49 Ziff. 1, daß die Strafbestimmungen
 in dem Gesetz vom 30. Januar 1817 über die Pressefreiheit in Kraft bleiben, soweit sie nicht schon bisher außer Geltung waren.

§ 3.

Art der Ablieferung.

Die Freistücke sind abzuliefern

- a) in Groß-Stuttgart unmittelbar an die Landesbibliothek,
 b) in allen übrigen Orten an das Oberamt des Druckortes.

Die Druckschriften können vom Drucker ohne Entrichtung der Postgebühr eingesandt werden.

§ 4.

Zeitpunkt der Ablieferung.

- (1) Die Druckschriften sind gleichzeitig mit der Ausgabe oder mit der Ablieferung an den Verleger
 oder an sonstige Besteller abzuliefern.
- (2) Die einzelnen Nummern der Tagesblätter sind ebenso einzusenden, wie sie an die Bezieger
 geliefert werden.

§ 5.

Begleitschreiben des Buchdruckers.

- (1) Dem abzuliefernden Freistück ist, abgesehen von den Tagesblättern, ein Begleitschreiben bei-
 zulegen.
- (2) Dieses hat zu enthalten
- a) den Titel der Schrift,
 b) die Angabe des Verfassers und des Verlegers,
 c) das Jahr des Erscheinens und den Tag der Vollendung des Drucks.
- (3) Für die Begleitschreiben sind Vordrucke zu verwenden, deren Anordnung und Inhalt die
 Landesbibliothek bestimmt.

§ 6.

Bescheinigung der Landesbibliothek und des Oberamts.

Die Landesbibliothek oder das Oberamt stellen dem Buchdrucker eine Bescheinigung über die
 Ablieferung mit Angabe des Tages der Ablieferung aus und vermerken diesen Tag auf dem Be-
 gleitschreiben.

§ 7.

Ablieferung durch das Oberamt.

- (1) Das Oberamt sendet die Freistücke mit den Begleitschreiben der Buchdrucker als Dienstsache
 postgebührenfrei an die Landesbibliothek und zwar sofort nach der Ablieferung, die Tagesblätter
 je halbjährlich.
- (2) Die Landesbibliothek bescheinigt den Empfang.

§ 8.

Drucklisten.

- (1) Jeder Drucker hat innerhalb der ersten 14 Tage des Januar ein vollständiges Verzeichnis der
 von ihm im vorangegangenen Jahr gedruckten Schriften dem Oberamt, in Stuttgart der Landes-
 bibliothek vorzulegen.
- (2) Das Verzeichnis hat zu enthalten:
- a) die Bezeichnung der Schrift,
 b) den Tag der Vollendung des Drucks,
 c) den Tag der Abendung des Freistücks.
- (3) Das Oberamt sendet das Verzeichnis bis zum Schluß des Januar an die Landesbibliothek.

- (4) Unterläßt ein Buchdrucker die rechtzeitige Einsendung des Verzeichnisses, so hat ihn das Oberamt, in Stuttgart auf Ersuchen der Landesbibliothek das Polizeipräsidium, zu mahnen.

§ 9.

Änderungen im Bestand der Druckereien.

Änderungen im Bestand der Druckereien haben die Oberämter, für Stuttgart das Polizeipräsidium der Landesbibliothek mitzuteilen.

§ 10.

Vergütung.

- (1) Die Verwaltung der Landesbibliothek ist ermächtigt, für das Freistück einer Druckschrift, deren Ladenpreis mehr als 60 *R.M.* beträgt, auf Verlangen die Hälfte des Mehrbetrags von 60 *R.M.* zu vergüten.
- (2) Bei Werken, die in Abschnitten (Lieferungen, Bänden oder Hefen) veröffentlicht werden, ist der Berechnung einer etwaigen Vergütung in der Regel der Ladenpreis der in einem Kalenderjahr erscheinenden Teile zugrunde zu legen.
- (3) Bei Zeitschriften, deren einzelne Abteilungen für sich im Buchhandel bezogen werden können, kann der Ladenpreis der einzelnen Abteilungen zugrunde gelegt werden.
- (4) Das Verlangen auf Vergütung des Mehrbetrags kann der Buchdrucker allgemein oder in jedem einzelnen Fall stellen.

§ 11.

Strafbestimmungen.*)

Buchdrucker, die den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 15 *R.M.* bestraft.

§ 12.

Aufhebung bisheriger Vollzugsvorschriften.

Alle bisherigen Vollzugsvorschriften werden aufgehoben, insbesondere

1. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. Januar 1818, betreffend Bestimmung wegen Einsendung gedruckter Schriften gleich nach deren Erscheinen an den Studienrat. Reg. Bl. S. 8.
2. Verfügung des Studienrats vom 26. April 1824, betreffend die Einsendung von Exemplaren der in den inländischen Buchdruckereien gedruckten Schriften. Reg. Bl. S. 290.
3. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Februar 1835, betreffend die an die Staatsbehörden abzugebenden Exemplare der im Lande gedruckten Schriften. Reg. Bl. S. 93.
4. Verfügung des Studienrats vom 20. Februar 1840, betreffend die für die kgl. öffentliche Bibliothek abzugebenden Exemplare der im Lande gedruckten Schriften. Reg. Bl. S. 86.
5. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1850, betreffend die Abgabe des für die öffentliche Bibliothek bestimmten Freie Exemplars von Druckschriften. Reg. Bl. S. 51.
6. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 6. Oktober 1852, betreffend die Abgabe der für die öffentliche Bibliothek bestimmten Exemplare von Tagesblättern. Reg. Bl. S. 312.
7. Verfügung des Studienrats vom 13. August 1853, betreffend die für die kgl. öffentliche Bibliothek abzugebenden Exemplare der im Lande gedruckten Schriften. Reg. Bl. S. 310.

*) Siehe die Anmerkung vor § 1. Die Anwendung von Ungehorsamsstrafen und Verwaltungszwang zur Durchführung des Gesetzes und der Verordnung steht den Oberämtern (Polizeipräsidium Stuttgart) zu.

8. Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den K. Studienrat vom 13. März 1828, betreffend die Nichtanwendung der Vorschrift § 17 des Gesetzes über die Pressfreiheit auf solche amtliche Druckfachen, bei denen ein Amtsgeheimnis zu wahren ist.
9. Manderlaß der Direktion der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats vom 19. November 1883, betreffend die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Druckerzeugnisse.
10. Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 29. März 1899 Nr. 1537, betreffend die Gewährung einer Vergütung an die Buchdrucker.
11. Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 20. Februar 1904 Nr. 1094, betreffend die Zulässigkeit einer allgemeinen Erklärung der Buchdrucker bezüglich der Gewährung einer Vergütung.
12. Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 12. November 1901, betreffend die Benennung „K. Landesbibliothek“ statt „k. öffentliche Bibliothek“.
13. Manderlaß der Direktion der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats vom 17. Mai 1904, betreffend die unmittelbare Einsendung der Freie Exemplare durch die Buchdruckereien Stuttgart.

Stuttgart, den 24. Juni 1931.

Bazille.

Verordnung des Staatsministeriums

über die Zwangseinteignung für den dreigleisigen Ausbau der Silberbahnstrecke Degerloch—Möhringen a. d. L.
Vom 25. Juni 1931.

Auf Grund des Art. 2 des Zwangseinteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 (Reg. Bl. S. 446) wird verordnet:

Die Stadtgemeinde Stuttgart wird ermächtigt, zum dreigleisigen Ausbau der Silberbahnstrecke Degerloch—Möhringen sowie zum Umbau des Bahnhofes Möhringen auf Grund der Genehmigungsurkunde vom 11. Oktober 1930 (Reg. Bl. S. 310) die nach den vorgelegten Plänen vom 30. April 1928 erforderlichen Grundstücke und Rechte an Grundstücken auf den Markungen Degerloch und Möhringen im Wege der Zwangseinteignung zu erwerben. Nach diesen Plänen wird die dreischienige Bahnverbindung zwischen dem Westbahnhof Degerloch und Möhringen in eine dreigleisige Strecke, bestehend aus zwei Gleisen mit der Spurweite von 1 m und aus einem Gleis mit der Volls pur umgebaut.

Im Enteignungsverfahren wird die Stadtgemeinde Stuttgart durch Rechtsrat Dr. Waidelich und im Falle seiner Verhinderung durch Ratsassessor Asmus vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung bestellt.

Stuttgart, den 25. Juni 1931.

Das Staatsministerium:

Bolz. Beyerle. Bazille. Dr. Dehlinger. Dr. Reinhold Maier.

**Verordnung des Staatsministeriums
über eine zweite Änderung der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz (VVG.).** Vom 3. Juli 1931.

Die Vollzugsverordnung des Staatsministeriums zum Beamtengesetz (VVG.) vom 1. Mai 1929 (Reg. Bl. S. 141) in der Fassung vom 29. Dezember 1930 (Reg. Bl. 1931 S. 1) wird wie folgt geändert:

I.

§ 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2)	Es erhalten:		ein Taggeld	ein Übernachtgeld
	die Beamten		von	von
	der Stufe	I (Bej. Gr. A 12 bis 18)	4 <i>R.M.</i> 10 <i>Rpf.</i>	3 <i>R.M.</i> 20 <i>Rpf.</i>
	" "	II (" " A 7 bis 11)	6 " 30 "	4 " 10 "
	" "	III (" " A 2 bis 6 und B 2)	9 " —	4 " 50 "
	" "	IV (" " A 1, B 1, C 2 und 3)	10 " 80 "	5 " 40 "
	" "	V (" " C 1)	12 " 60 "	7 " 20 "

II.

Die bisherigen Vorschriften gelten weiter für Beamte, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung auf einer Dienstfreije befinden, für die Dauer dieser Dienstfreije.

III.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Stuttgart, den 3. Juli 1931.

Das Staatsministerium:

Bolz.

Beyerle.

Bazille.

Dr. Dehlinger.

**Bekanntmachung der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung
über die Vereinigung der Gemeinde Münster a. N., Amtsbezirks Stuttgart, mit der Stadtgemeinde Stuttgart.**
Vom 27. Juni 1931.

Durch Verfügung von heute ist die Vereinigung der Gemeinde Münster a. N., Amtsbezirks Stuttgart, mit der Stadtgemeinde Stuttgart zu einer Gemeinde auf Grund der zwischen den Vertretungen der beiden Gemeinden am 12. März 1931/19. März 1931 und am 16. April 1931 abgeschlossenen Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Juli 1931 genehmigt worden.

Stuttgart, den 27. Juni 1931.

Michel.

**Bekanntmachung der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung
über eine Änderung der Markungsgrenzen der Gemeinden Waiblingen und Korb.** Vom 30. Juni 1931.

Durch Beschlüsse vom 21. November 1929, 2. Januar 1930 und 8. Januar 1931 sowie vom 29. November 1929/12. Dezember 1930 haben die Gemeinden Waiblingen und Korb vereinbart, daß von der Markung Waiblingen mit Wirkung vom 1. April 1931 an ein Teil des Vicinalwegs Nr. 8 mit den Gebäuden Nr. 1 und 1 a, ferner das Gebäude Nr. 4, die Wohngebäude Nr. 5 und 6 und die Parzellen Nr. 7237, 7238, 7242, 7244 und 7245 der Markung Korb zugehen sollen. Diese Änderung ist heute genehmigt worden.

Stuttgart, den 30. Juni 1931.

Michel.

Ordnung über die Benützung der Hochschul- Bücherei

der Landw. Hochschule Hohenheim.

Aufgestellt im Dezember 1927, genehmigt durch Erlass des Kultmini-
steriums vom 25. Februar 1928 Nr. 2125.

§ 1.

Die Bücherei der Hochschule ist für den Gebrauch der Dozenten,
Beamten und Studierenden (einschl. der Gasthörer) bestimmt.

§ 2.

Unter Büchern im Sinne dieser Ordnung sind sämtliche ausleih-
baren Werke verstanden.

§ 3.

Die Bestände der Bücherei sind in dem im Lesezimmer ausliegen-
den Katalog (Verfasser- und Sachkatalog) verzeichnet.

§ 4.

Die Ausleihzeiten werden jeweils durch Anschlag bekanntgegeben.
Abgabe der Bücher erfolgt im Lesezimmer der Bücherei.

§ 5.

Bücher sind schriftlich unter Verwendung der ausliegenden roten
Verlangscheine zu bestellen. Ausleihung außerhalb der Bücherei erfolgt
nur gegen Ausfüllung der vorgeschriebenen weißen Leihscheine gegen
eigenhändige Unterschrift des Entleihers.

§ 6.

Die Bücher werden an Studierende auf 4 Wochen ausgeliehen.
Nach Ablauf dieser Zeit kann Neuausleihung erfolgen, wenn das Buch
nicht anderweitig verlangt wird.

Ein bestelltes Buch wird 3 Tage für den Besteller zurückgelegt.

Die Weitergabe entlehnter Bücher an dritte Personen ist nicht
gestattet.

§ 7.

Ein Studierender, der ein Buch aus der Bücherei entliehen hat,
das ein Dozent zu benützen wünscht, ist verpflichtet, das Buch auf eine
Benachrichtigung durch die Bücherei innerhalb 3 Tagen an diese zurück-
zugeben. Die Benützung des Buchs durch die Dozenten wird in diesem

Falle nicht über 3 Tage ausgedehnt, so daß es der Studierende nach der Rückgabe wieder erhalten kann. Mehr als 4 Werke werden in der Regel an einen Studierenden nicht gleichzeitig abgegeben. Lose Mappenwerke und dergl., sowie handschriftliche Stücke werden nur zur Benützung im Lesezimmer der Bücherei abgegeben.

§ 8.

Ein Teil der angeschafften Zeitschriften wird im Lesezimmer der Studierenden aufgelegt. Die übrigen Zeitschriften werden nur zur Benützung im Lesezimmer der Bücherei abgegeben. Sämtliche Zeitschriften werden erst ausgeliehen, nachdem sie am Ende des laufenden Jahres eingebunden und aufgestellt sind. Dozenten können auch ungebundene Teile einer Zeitschrift des laufenden Jahrgangs für kurze Zeit entleihen.

§ 9.

Ein Verzeichnis der Neuanschaffungen des laufenden Studienhalbjahrs liegt im Lesezimmer der Bücherei auf.

§ 10.

Bei Empfang eines Buches hat sich der Entleiher zu überzeugen, ob er das Buch unbeschädigt erhalten hat. Etwaige Mängel sind auf der Empfangsbescheinigung zu vermerken.

§ 11.

Jeder Benutzer der Bücherei ist zu schonendster Behandlung der entliehenen Bücher verpflichtet und haftet für jeden Schaden, der während der Ausleihezeit entsteht. Wer ein Buch verliert oder beschädigt, hat dessen Ladenpreis oder, wenn das Buch nicht mehr zu bekommen ist, den Schätzwert zu ersetzen. Anspruch auf das verdorbene Buch hat er erst, wenn der Verlust durch ein neues ersetzt ist. Als Beschädigung gilt auch das Beschreiben oder Unterstreichen einzelner Teile des Buchs.

§ 12.

Die Studierenden haben am Ende jeden Studienhalbjahrs auf eine Aufforderung der Bücherei die entliehenen Bücher ohne Rücksicht auf die Leihfrist zurückzugeben, ebenso ohne eine besondere Aufforderung vor ihrem Abgang von der Hochschule, falls dieser etwa im Laufe des Studienhalbjahrs erfolgen sollte.

Halbjahrs-Prüfungsordnung für Forstwissenschaft

der Landw. Hochschule Hohenheim.

Aufgestellt vom Senat im Januar 1928; genehmigt durch Erlaß des
Kultministeriums vom 25. Februar 1928 Nr. 2125.

§ 1.

Die zum Nachweis des Studienerfolgs in den forstwissenschaftlichen Fächern bestimmten Halbjahrsprüfungen werden gegen Ende eines jeden Studienhalbjahrs abgehalten.

§ 2.

An den Halbjahrsprüfungen können ordentliche Studierende und Gasthörer der Hochschule unter der Voraussetzung teilnehmen, daß sie die Vorlesungen, um die es sich handelt, an der Hochschule belegt haben.

§ 3.

Die Meldungen zu den Halbjahrsprüfungen haben nach der durch das Rektorat der Hochschule jedesmal zu erlassenden Bekanntmachung zu geschehen.

§ 4.

Als Prüfungsfächer können von den Teilnehmern sämtliche Vorlesungen über Forstwissenschaft gewählt werden.

§ 5.

Es wird zuerst schriftlich und dann mündlich geprüft.

§ 6.

Der Teilnehmer hat in jedem Prüfungsfach eine schriftliche Arbeit über einen ihm gestellten Gegenstand zu liefern, die innerhalb 2 Stunden ohne Benützung literarischer Hilfsmittel unter Aufsicht zu fertigen ist.

§ 7.

Im mündlichen Teil der Prüfung wird der Teilnehmer in jedem von ihm erwählten Prüfungsfach von dem Vertreter des Fachs in Gegenwart eines Mitberichterstatters 15 Minuten lang geprüft.

§ 8.

Das Ergebnis der Prüfung in jedem einzelnen Fach und das zu erteilende Zeugnis wird je von dem prüfenden Lehrer im Einvernehmen mit dem Mitberichtersteller festgestellt und in das Prüfungszeugnis eingetragen.

Das Prüfungszeugnis, das nur Einzelzeugnisse enthält, wird von dem Rektorat der Hochschule beglaubigt.

§ 9.

Bei der Beurteilung der Prüfungsergebnisse kommen folgende Urteile zur Anwendung: sehr gut = 4, gut = 3, ziemlich gut = 2, ausreichend = 1, unzureichend = 0.

Protokoll über die Sitzung des Senats vom 20. Juni 1928.

Vorsitzender: Rektor Prof. Dr. Brigl. Anwesend: 12 Senatsmitglieder.

§ 7.

Bücheranschaffungen.

Zur Anschaffung für die Hochschulbücherei werden folgende Bücher beantragt:

1. Von Prof. Dr. Kindermann

a) Wilbrandt, Die Entwicklung der Volkswirtschaftslehre, Band I - III,

b) Conrad, Leitfaden der politischen Oekonomie, I. u. II. Teil, angeboten von der Buchhandlung Lindemann, Stuttgart.

2. Von Prof. Dr. Wacker

a) Becker, Handbuch des Hackfruchtbaues und Handelspflanzenbaues, angeboten von Buchhandlung Müller, Stuttgart.

b) Fruwirth, Hopfenbau,

c) Fischer, die Tiefkultur,

b und c) angeboten von der Buchhandlung Lindemann, Stuttgart.

3. Vom Vorsitzenden

Aereboe, Agrarpolitik,

angeboten von Buchhdlg. Wittwer, Stuttgart.

Der Senat genehmigt die Anschaffung dieser Bücher auf Rechnung der Hochschulbücherei.

Bothner bittet, künftig bei allen Anträgen auf Bücheranschaffungen die anbietende Buchhandlung anzugeben.

Für die Richtigkeit des Auszugs:
Obersekretär

Herrmann.

Hohenheim, den 22. Juni 1928.

J. H. G.

Württ. Kultministerium.

Nr. 2125.

O Beil.

Auf den Bericht vom 14. Dezember 1927.
Nr. 1828.

Abschrift!

Stuttgart, den 25. Februar 28
Azenbergstr. 14.
Fernspr. 21057/58/59.

Orig. in I. 36. 1.

Die neuen Bestimmungen über die Halbjahrsprüfungsordnung für Forstwirtschaft, über die Erteilung von Preisen an Studierende und über die Benützung der Hochschulbücherei werden genehmigt.

J.V.

gez. B ä l z .

An

das Rektorat

der Landwirtschaftlichen Hochschule

13. Jan. 1928.

Abschrift.

Nr. 60.

3 Beil. je in dopp. Fert.

Betreff: Vorschriften für die Studierenden.

Im Nachgang zu dem Bericht vom 22.6. 1927 Nr. 957.

Die unter Ziff. 5 des nedengenannten Berichts in Aussicht gestellten Anlagen zu den Vorschriften für die Studierenden, nämlich Nr. 5 "Halbjahresprüfungsordnung für Forstwissenschaft", Nr. 8 "Bestimmungen über die Erteilung von Preisen", Nr. 9 "Bücherordnung", sind nunmehr vom Senat neu aufgestellt worden und werden im Anschluss je in doppelter Fertigung mit dem Antrag auf Genehmigung vorgelegt.

Die Ordnungen sind den jetzigen Verhältnissen, wie sie sich aus der Verfassung von 1922 und der Prüfungsordnung von 1923 ergeben haben, angepasst worden. Wesentliche sachliche Änderungen sind nicht nötig geworden.

An das

Kultministerium

Stuttgart.

gez. Plieninger.

Mitlere Vorgänge n.
Judw. in I 36.1 (Fam. Verträge)

Ordnung über die Benützung der Hochschul-Bücherei.

Aufgestellt im Dezember 1927,
genehmigt durch Erlass des Kultministeriums
vom ~~12. Februar 1928~~ Nr. ~~2.4.5~~....

§ 1.

Die Bücherei der Hochschule ist für den Gebrauch der Dozenten,
Beamten und Studierenden (einschl. der Gasthörer) bestimmt.

§ 2.

Unter Büchern im Sinne dieser Ordnung sind sämtliche ausleih-
baren Werke verstanden.

§ 3.

Die Bestände der Bücherei sind in dem im Lesezimmer aufliegen-
den Katalog (Verfasser- und Sachkatalog) verzeichnet.

§ 4.

Die Ausleihzeiten werden jeweils durch Anschlag bekanntgege-
ben. Abgabe der Bücher erfolgt im Lesezimmer der Bücherei.

§ 5.

Bücher sind schriftlich unter Verwendung der aufliegenden ro-
ten Verlangsscheine zu bestellen. Ausleiherung ausserhalb der Bü-
cherei erfolgt nur gegen Ausfüllung der vorgeschriebenen weissen
Leih Scheine gegen eigenhändige Unterschrift des Entleihers.

§ 6.

Die Bücher werden an Studierende auf 4 Wochen ausgeliehen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann Neuausleiherung erfolgen, wenn das Buch nicht anderweitig verlangt wird.

Ein bestelltes Buch wird 3 Tage für den Besteller zurückgelegt.

Die Weitergabe entlehnter Bücher an dritte Personen ist nicht gestattet.

§ 7.

Ein Studierender, der ein Buch aus der Bücherei entliehen hat, das ein Dozent zu benützen wünscht, ist verpflichtet, das Buch auf eine Benachrichtigung durch die Bücherei innerhalb 3 Tagen an diese zurückzugeben. Die Benützung des Buchs durch die Dozenten wird in diesem Falle nicht über 3 Tage ausgedehnt, so dass es der Studierende nach der Rückgabe wieder erhalten kann. Mehr als 4 Werke werden in der Regel an einen Studierenden nicht gleichzeitig abgegeben. Lose Mappenwerke und dergl., sowie handschriftliche Stücke werden nur zur Benützung im Lesezimmer der Bücherei abgegeben.

§ 8.

Ein Teil der angeschafften Zeitschriften wird im Lesezimmer der Studierenden aufgelegt. Die übrigen Zeitschriften werden nur zur Benützung im Lesezimmer der Bücherei abgegeben. Sämtliche Zeitschriften werden erst ausgeliehen, nachdem sie am Ende des laufenden Jahres eingebunden und aufgestellt sind. Dozenten können auch ungebundene Teile einer Zeitschrift des laufenden Jahrgangs für kurze Zeit entleihen.

§ 9.

Ein Verzeichnis der Neuanschaffungen des laufenden Studienhalbjahrs liegt im Lesezimmer der Bücherei auf.

§ 10.

Bei Empfang eines Buches hat sich der Entleiher zu überzeugen, ob er das Buch unbeschädigt erhalten hat. Etwaige Mängel sind auf der Empfangsbescheinigung zu vermerken.

§ 11.

Jeder Benützer der Bücherei ist zu schonendster Behandlung der entliehenen Bücher verpflichtet und haftet für jeden Schaden, der während der Ausleihezeit entsteht. Wer ein Buch verliert oder beschädigt, hat dessen Ladenpreis oder, wenn das Buch nicht mehr zu bekommen ist, den Schätzwert zu ersetzen. Anspruch auf das verdorbene Buch hat er erst, wenn der Verlust durch ein neues ersetzt ist. Als Beschädigung gilt auch das Beschreiben oder Unterstreichen einzelner Teile des Buchs.

§ 12.

Die Studierenden haben am Ende jeden Studienhalbjahrs auf eine Aufforderung der Bücherei die entliehenen Bücher ohne Rücksicht auf die Leihfrist zurückzugeben, ebenso ohne eine besondere Aufforderung vor ihrem Abgang von der Hochschule, falls dieser etwa im Laufe des Studienhalbjahrs erfolgen sollte.

I
23
7

19

Landw. Hochschule Hohenheim.

Hochschul - Bibliothek

Ausleihzeiten

taglich 9 - 12 Uhr vormittags.

(Nachmittags keine Ausleihung).

Das Lesezimmer in der Bibliothek ist
im Sommerhalbjahr von 7 Uhr vorm. bis 6 Uhr abends,
im Winterhalbjahr von 8 Uhr vorm. bis 7 Uhr abends
geoffnet.

Verlangescheine sind ausserhalb der Ausleihzeiten in den
Schalter an der Ture von Fraulein Schnitzler einzuwerfen.
Die verlangten Bucher stehen jeweils bis zum nachsten Vor-
mittag 9 Uhr zur Verfugung.

Hohenheim, den 1. Juli 1927.

Regierungsrat:

B. H. 17

Hochschulbücherei
Hohenheim.

1
/ 8

I
23
i

An Stelle der bisherigen Ausleihzeiten von 10 - 11 Uhr vormittags und 3 - 4 Uhr nachmittags werden mit Zustimmung der Bibliotheks-Kommission von Montag, den 8. Dezember 1924 ab als neue Ausleihzeiten bestimmt:

9 - 12 Uhr vormittags

Nachmittags finden keine Ausleihzeiten mehr statt

Das Lese- (Schreib) Zimmer in der Bibliothek ist wie bisher von 8 - 12 und 2 - 6½ Uhr geöffnet.

Verlangsscheine können vor- und nachmittags in den Briefschalter an der Türe von Fräulein Schnitzler eingeworfen werden. Die verlangten Bücher stehen dann jeweils bis zum nächsten Vormittag 9 Uhr zur Verfügung.

Hohenheim, den 5. Dezember 1924.

Regierungsrat:

Bohmer

Ausführen 15. Dezember 1924!

J.

I.
24/23
1.

17

Legzettel.

Nr. 107/23.

Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens

vom _____

Schreiben des Offiz

von 17. 1. 23

Betreff: Aufnahme der Bibliothek in
den Druck -

Original befindet sich im Aktenband: I. 19. 5.

Wangl. f. M. G. 22/23.



Vorläufige Dienstordnung
für die
Hochschul-Bibliothek-Verwaltung.

§ 1.

Die zwei Lesezimmer der Hochschulbücherei sind von 9 - 12 Uhr vormittags und 3 - 5 Uhr nachmittags geöffnet. Die Büchereiausleihe erfolgt täglich von 2 - 3 Uhr nachmittags.

§ 2.

Die Leitung der Büchereiverwaltung liegt dem Verwaltungsbeamten der Hochschule ob. Derselben wird zu seiner Unterstützung ein Ausschuss an die Seite gestellt, der ausser ihm aus zwei von Lehrerkonvent der Hochschule und zwei von Studentenausschuss zu wählenden Mitgliedern besteht. Derselbe hat über alle auf die Förderung der Hochschulbücherei gerichteten Massnahmen zu beraten und über die Anträge aus dem Benutzerkreis über Anschaffung von Büchern zu beraten und entsprechende Anträge an den Lehrerkonvent der Hochschule zu stellen. Der Ausschuss ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 3.

Die laufenden bibliothekarischen Arbeiten werden von einer Bibliothekgehilfin besorgt, der insbesondere

1. die Ausleihe der Bücher während der täglichen Ausleihestunden,
2. die Ausgabe der von den Besuchern der Bibliotheklesezimmer gewünschten Werke,
3. die Aufsichtführung über die Büchereilesezimmer,
4. die Besorgung der laufenden schriftlichen Arbeiten,
5. die Durchführung der Neukatalogisierung der Hochschulbibliothek

obliegt.

§ 4.

Die Aufwärterdienste bei der Hochschulbibliothek fallen in den ordentlichen Aufgabenkreis des Hausmeisters der Hochschule. Derselbe hat insbesondere

1. für die tägliche Reinigung und Heizung der Lesezimmer der Hochschulbibliothek Sorge zu tragen;
2. täglich zu einem bestimmten Zeitpunkt bei der Bibliothekgehilfin vorbeizukommen, um etwaige Bestellungen innerhalb Hohenheims entgegenzunehmen.

Hohenheim, den 22. Oktober 1920.

Direktion
der landw. Hochschule.

Kirch

I.
D.B.
1.

Nr. 479.

Dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens
zur gefälligen Kenntnis.

K. Univer.
Eing. 25 JAN 1919
ab 31

Stuttgart, den 17. Januar 1919.

Finanzministerium.
Für den Staatsminister
G r o s s

Nr. 474.

K. Dir. Hohenheim
den 6. Febr. 1919
No. 38.

Dem akademischen Rektoramt Tübingen,

dem Rektorat der Technischen Hochschule hier und
den 1/2. 19 ab 5/2. 19 Nr. 434.
der Direktion der landwirtschaftlichen Anstalt
Hohenheim

zur Kenntnisnahme.

Stuttgart, den 21. Januar 1919.

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

O. Beil.

J. V.

Spefen.
Direktor
W.

Jensen

d

K. Oberbibliothekariat

zur Kenntnisnahme v. R.
Tübingen, den 27. Jan. 1919

K. akadem. Rektoramt

Beil.

Haller

Dem akad. Rektoramt

auf gezeichnetem Blatt D. 11. 11. 19

Tübingen, 21. 1. 19

A. Oberbibliothek.
Geiger

Abschrift.

Der Staatssekretär
des Reichsschatzamts.

Berlin, den 24. Dezember 1918.

III. Ptz. 9122.

Auf das Schreiben vom 10. d. M. --U. I. K. 8865--.

Dem Antrag der Generalverwaltung der Preussischen Staatsbibliothek auf Auslegung des Umsatzsteuergesetzes in dem Sinne, dass

1. Handschriften in Buchform, die keine Autographen sind, sofern sie nicht mit Bildern geschmückt sind,
 2. alte Drucke bis zum Jahre 1550 einschliesslich, die nicht mit Holzschnitten oder anderem bildlichen Schmuck versehen sind,
- allgemein als zu wissenschaftlichen Zwecken geeignet und daher von der erhöhten Umsatzsteuer befreit anzusehen seien, vermag ich nicht stattzugeben.

Derartige Handschriften und Inkunabeln haben auch ohne Autographen und Bildschmuck einen bestimmten Sammelwert. Käufer der Gegenstände ist der Bücherliebhaber, also eine Person, die bestimmte Gegenstände, das sind eben die Bücher, sammelt. Dabei ist sein Sammeltrieb in vielen Fällen unabhängig von dem besonderen Inhalt der Bücher, der keineswegs dem Kreise seines wissenschaftlichen Verständnisses anzugehören braucht. Dass er als ernsthafter Sammler ein bestimmtes Mass von geschichtlichen und sachlichen Kenntnissen besitzen muss, macht noch nicht die Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis zum Zielpunkte seiner Bemühungen, es handelt sich vielmehr für ihn um die Befriedigung seiner „bibliophilen“ Neigungen. Es entspricht daher dem Sinne des § 8 Nr. 4 U. St. G., wenn Umsätze derartiger Gegenstände grundsätzlich

sätzlich der erhöhten Steuerpflicht unterworfen werden .

Ein öffentliches Interesse, insbesondere das der öffentlichen Bibliotheken wird dadurch nicht verletzt, denn die Verwaltungen der öffentlichen Bibliotheken haben selbstverständlich den Erstattungsanspruch nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes. Auch wird ihnen stets die Bescheinigung nach § 28 Abs. 3 ausgestellt werden können. Ähnlich, wie ich das für staatliche Kunstsammlungen ausgesprochen habe, begegnet es hierbei keinen Bedenken, über die enge Grenze des § 20 Ausf. Best. hinaus die Bescheinigung nach Abs. 2 daselbst jeweilig auf die Dauer eines Kalenderjahres unter nur allgemeiner Bezeichnung der für den Erwerb in Aussicht genommenen oder in Betracht kommenden Gegenstände der in Nr. 4 des § 8 U. St. G. bezeichneten Art auszustellen. Der Generalverwaltung kann sodann der Erwerb zum allgemeinen Steuersatze im Einzelfalle unbedenklich auf Grund beglaubigter, von ihr gefertigter Abschriften dieser Bescheinigung gestattet werden, die sie dem Lieferer unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes und mit den sonstigen nach § 20 Abs. 2 Ausf. Best. erforderlichen Angaben zu übergeben hat. Mit derartigen, nach Lage des Einzelfalles ergänzten Abschriften der Hauptbescheinigung ist sodann seitens der Lieferer nach § 20 Abs. 3 a. a. O. zu verfahren.

Die Bundesregierungen und der Preussische Finanzminister sind von dieser meiner Auffassung in Kenntnis gesetzt worden.

In Auftrage

gez. Hoesle
An das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in
Berlin.

Abschrift zur gefl. Kenntnis unter Bezugnahme auf mein
Schreiben vom 5. d. M. ---III. Ptz 9058 ---.

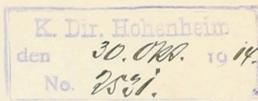
In Auftrage

Hoesle

L5

Hohenheim, den 30. Oktober 1914.

Betreff: Bibliothekstunde.



**In Cirkulation
bei den Herren Mitgliedern
des Lehrerkonvents**

Der Besuch der Hochschulbibliothek ist im neuen Semester ein derart geringer, dass sich in den letzten drei Bibliothekstunden nur zwei Studierende eingefunden haben, um Bücher zu entleihen. Auf diese Weise hin ich meiner ordentlichen Beschäftigung schon zweimal eine Stunde lang unnötiger Weise entzogen gewesen.

mit dem Antrag auf Zustimmung.

Die Herren Dozenten können natürlich jederzeit Bücher direkt beim Herrn Sekretär anfordern.

Jch möchte daher die Bitte stellen, die Bibliothek nur wöchentlich einmal und zwar am Dienstag zur gewöhnlichen Zeit öffnen zu dürfen.

K.Direktion.
I.V.

Prof. D. Wirthner

Sekretär *Köhler*

Einverstanden

Nicht
einverstanden.

Wirthner
Wirthner
Bruck
Wack
Krauss
Morgen
Wirthner
Schindler

An

die Direktion der K. landw. Hochschule
Hohenheim

1919.

— 20 —

Nr. 2.

Auszug aus den Bestimmungen über den Besuch und die Benützung der Bücherei und der sonstigen Sammlungen der Hochschule.

1. Bücherei.

§ 1.

Die Bücherei der Hochschule ist für den Gebrauch der Lehrer, Beamten und Studierenden*) bestimmt.

§ 2.

Die Abgabe und Zurücknahme von Büchern erfolgt zu der auf dem Stundenplane bezeichneten Zeit. Das Bücherverzeichnis ist auf dem Lesezimmer und im Vorzimmer der Bücherei aufgelegt, wo auch die Abgabe der Bücher usw. erfolgt.

§ 3.

Die Studierenden bescheinigen den Empfang von Büchern in einer Liste, in der auch die Zurückgabe eingetragen wird.

§ 4.

Bei Empfang eines Buches hat sich der Entlehner von dessen Zustand zu überzeugen und bei etwaiger Beschädigung entsprechende Vormerkung zu veranlassen.

§ 5.

Mehr als 4 Werke sollen in der Regel an einen Studierenden nicht gleichzeitig abgegeben werden; Kupferwerke und Karten werden nur zur Einsicht während der Abgabezeit in dem oben erwähnten Zimmer (§ 2) vorgelegt.

*) Die Gasthörer haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Studierenden.

§ 6.

Die für Rechnung der Bücherei angeschafften Zeitschriften werden auf dem Lesezimmer aufgelegt. Ausgeliehen werden sie erst, nachdem sie eingebunden und aufgestellt sind.

§ 9.

Die Bücher werden an Studierende auf 4 Wochen ausgeliehen. Nach Ablauf dieser Zeit kann eine neue Entlehnung vorgenommen werden, wenn nicht ein anderer das betreffende Buch schon bestellt hat. Ein belegtes Buch wird acht Tage für den Besteller zurückgelegt. Werden Bücher über vier Wochen behalten, ohne dass eine neue Entlehnung erfolgt, so können sie den Studierenden gegen eine Gebühr von 10 Pfennig für das Werk abgefordert werden.

§ 10.

Ein Studierender, der ein Buch aus der Bücherei entliehen hat, das ein Lehrer zu benützen wünscht, ist verpflichtet, das Buch auf eine Benachrichtigung durch die Büchereiverwaltung innerhalb 3 Tagen an diese zurückzugeben. Die Benützung des Buchs durch die Lehrer wird in diesem Fall übrigens nicht über drei Tage ausgedehnt, so dass es der Studierende nach der Rückgabe wieder erhalten kann.

§ 11.

Die Studierenden haben kurz vor Beginn der Ferien auf eine Aufforderung der Verwaltung der Bücherei die entliehenen Bücher ohne Rücksicht auf die Leihfrist zurückzugeben, ebenso ohne eine Aufforderung vor ihrem Abgang von der Hochschule, falls dieser etwa im Lauf des Halbjahrs erfolgen sollte.

§ 14.

Wer ein Buch verliert oder beschädigt, hat dessen Laden- und Einbandpreis, oder, wenn kein Stück mehr zu bekommen ist, den Schätzungswert dafür zu ersetzen. Anspruch auf das verdorbene Stück hat er erst, wenn der betreffende Verlust durch ein neues Stück der Bücherei ersetzt ist.

II. Sonstige Sammlungen.

§ 1.

Die landwirtschaftliche Modell- und Gerätesammlung, die Boden- und Düngersammlung, die landwirtschaftliche Produktsammlung, die technologische Modellsammlung, die Sammlungen für die verschiedenen Veterinärfächer und die Hufbeschlagkunde, die forstliche, die mineralogische, botanische und zoologische Sammlung können von Studierenden und Gasthörern zu den am Eingang der Sammlungen angeschlagenen Zeiten besichtigt werden.

§ 2.

Studierende und Gasthörer, die ausserhalb der allgemein festgesetzten Besichtigungszeit die Sammlungen zu besuchen wünschen, haben sich an den Vorstand der Sammlung oder seinen Stellvertreter zu wenden.

(Ueber das Nähere vergl. die Bestimmungen für den Besuch und die Benützung der Sammlungen).

T.
33
1.

L. 4.

Änderungen in den Bestellungen
über den Betrag u. die Bezahlung der
Bibliothek

anlässlich des Neudruckes des "Archivf. f. den" 1904

1. Brief Altk. : T. 36. 1.

ff.

1902

Nr. 2.

Auszug aus den Bestimmungen

über den Besuch und die Benützung der Bibliothek und der sonstigen Sammlungen der Akademie.

~~~~~

### I. Bibliothek.

#### § 1.

Die Bibliothek der Akademie Hohenheim ist für den Gebrauch der Lehrer, Beamten und Studierenden bestimmt.

#### § 2.

Die Abgabe und Zurücknahme von Büchern erfolgt zu der auf dem Stundenplane bezeichneten Zeit; der Bücherkatalog ist auf dem Museum und im Vorzimmer der Bibliothek, wo auch die Abgabe u. s. w. der Bücher erfolgt, aufgelegt.

#### § 3.

Die Studierenden bescheinigen den Empfang von Büchern in einer Liste, in welche auch die Zurückgabe eingetragen wird.

#### § 4.

Bei Empfang eines Buches hat sich der Entleiher von dessen Zustand zu überzeugen und bei etwaiger Beschädigung entsprechende Vormerkung zu veranlassen.

## § 5.

Mehr als vier Werke sollen in der Regel an einen Studierenden nicht gleichzeitig abgegeben werden; Kupferwerke und Karten werden nur in der Bibliothekstunde in dem oben erwähnten Zimmer (§ 2) zur Einsicht vorgelegt.

## § 6.

Die für Rechnung der Bibliothek angeschafften Zeitschriften werden auf dem Museum aufgelegt. Ausgeliehen werden dieselben erst, nachdem sie eingebunden und aufgestellt sind.

## § 9.

Die Bücher werden an Studierende auf 4 Wochen ausgeliehen; nach Ablauf dieser Zeit kann eine neue Entlehnung vorgenommen werden, wenn nicht ein anderer das betreffende Buch schon bestellt hat; ein belegtes Buch wird acht Tage für den Besteller zurückgelegt. Werden Bücher über vier Wochen behalten, ohne daß eine neue Entlehnung erfolgt, so können sie den Studierenden gegen eine Gebühr von 10 Pfennig für das Werk abgefordert werden.

## § 10.

Ein Studierender, der ein Buch in Händen hat, das ein Lehrer zu benützen wünscht, ist gehalten, auf eine Benachrichtigung von seiten der Bibliothek-Verwaltung hin dasselbe innerhalb 3 Tagen an diese zu verabfolgen; die Benützung seitens der Lehrer wird in diesem Falle übrigens nicht über drei Tage ausgedehnt, so daß es der Studierende nach der Rückgabe wieder erhalten kann.

## § 11.

Die Studierenden sind verbunden, kurz vor Beginn der Ferien auf eine Aufforderung der Bibliothek-Verwaltung die entliehenen Bücher zurückzugeben und ebenso ohne eine Aufforderung bei dem im Laufe des Semesters erfolgenden Abgange von der Akademie.

## § 14.

Wer ein Buch verliert oder beschädigt, hat den Laden- und Einbandpreis desselben zu ersetzen, oder, wenn kein Exemplar mehr zu bekommen ist, den Schätzwert dafür zu zahlen; Anspruch auf das verdorbene Exemplar hat er erst, wenn der betreffende Verlust durch ein neues Exemplar der Bibliothek ersetzt ist.

## II. Sonstige Sammlungen.

## § 1.

Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich auf die landwirtschaftliche Modell- und Gerätesammlung, auf die Boden- und Düngersammlung, auf die landwirtschaftliche Produktsammlung, auf die technologische Modellsammlung, auf die Sammlungen für die verschiedenen Veterinärfächer und die Hufbeschlagkunde, auf die forstliche, die mineralogische, botanische und zoologische Sammlung.

## § 3.

Studierenden hat auf Verlangen der Hausmeister und in Verhinderungsfällen der Hausmeistereihilfe die Sammlungen zu zeigen, sofern nicht eine bestimmte Besuchszeit festgesetzt ist.

Beim Besuch der Sammlungen kann sich übrigens der Hausmeister auch durch seine erwachsenen Familienangehörigen, für die er aber die Verantwortung zu übernehmen hat, vertreten lassen.

Wer von einzelnen Sammlungsgegenständen Zeichnungen abnehmen will, hat sich an den Kustos der betreffenden Sammlung zu wenden, welcher ihm den erforderlichen Raum zum Arbeiten anweisen wird.



**Nr. 3.**  
**Bestimmungen**

über die Semestralprüfungen.

§ 1.

Um den Studierenden Gelegenheit zu geben, Zeugnisse über ihre Kenntnisse zu erlangen, werden am Ende eines jeden Semesters besondere schriftliche und mündliche Prüfungen (Semestralprüfungen) abgehalten.

An diesen können ordentliche und außerordentliche Studierende teilnehmen.

§ 2.

Als Prüfungsfächer können von den Kandidaten sämtliche in dem betreffenden Semester zum Vortrag gekommene Fächer gewählt werden.

§ 3.

Die Meldungen zu den Semestralprüfungen haben gemäß der durch die Akademie-Direktion jedesmal zu erlassenden Bekanntmachung zu geschehen.

§ 4.

Die Semestralprüfungen werden von den das Fach vortragenden Docenten in Gegenwart eines Mitberichterfatters aus der Zahl der akademischen Lehrer vorgenommen.

Das Nähere über die Art und Weise der Vornahme dieser Prüfung wird durch eine besondere Prüfungsordnung bestimmt.

§ 5.

Ueber das Ergebnis jeder einzelnen Prüfung erkennen der prüfende Lehrer und der Mitberichterfatter, welche auch die Prüfungszeugnisse festzustellen haben. Letztere werden von der Akademie-Direktion beglaubigt.

§ 6.

Bei der Beurteilung der Prüfungsergebnisse kommen folgende Zeugnisse zur Anwendung: vorzüglich, sehr gut, gut, ziemlich gut, zureichend, unzureichend.

## Bestimmungen

über die landwirtschaftliche Diplomprüfung.

### § 1.

Ausser den Semestralprüfungen findet an der Akademie gegen Ende eines jeden Semesters eine Diplomprüfung statt, zu welcher nur ordentliche Studierende zugelassen werden.

### § 2.

Die Diplomprüfung zerfällt in zwei Teile.

Unerläßliche Prüfungsgegenstände sind

A. im ersten Teil:

1. Physik, 2. allgemeine (anorganische und organische) Chemie, 3. Geologie, 4. systematische landw. Botanik, 5. Anatomie und Physiologie der Haussäugetiere, 6. Volkswirtschaftslehre, 7. allgem. Pflanzenproduktionslehre, 8. allgem. Tierproduktionslehre:

B. im zweiten Teil:

1. Agrikulturchemie und landw. Fütterungslehre, 2. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 3. spezielle Pflanzenproduktionslehre, 4. spezielle Tierproduktionslehre (Pferdezucht, Rinderzucht einschliesslich des Molkereiwesens und nach freier Wahl des Kandidaten Schafzucht einschliesslich der Wollkunde oder Schweinezucht), 5. landw. Betriebslehre einschliesslich der landw. Schätzungslehre, 6. landw. Technologie.

### § 3.

Wünscht ein Kandidat, außer den unerläßlichen Fächern in einer oder mehreren der übrigen Fächern des Lehrprogramms der Akademie geprüft zu werden, so wird diesem Verlangen durch entsprechende Ausdehnung des mündlichen Teiles der Prüfung stattgegeben. Jedoch haben die bei diesem freiwilligen Teil der Prüfung erteilten Zeugnisse keinen Einfluss auf das aus der Prüfung in den unerläßlichen Fächern sich ergebende Gesamtzeugnis.

### § 4.

Zum ersten Teil der Prüfung wird nur zugelassen, wer zwei Semester lang die als unerläßlich bezeichneten Fächer des ersten Teils der Prüfung gehört hat.

Zu diesem Teil der Prüfung wird ein Kandidat frühestens am Schluß seines zweiten Semesters zugelassen.

Zum zweiten Teil der Prüfung wird nur zugelassen, wer die als unerläßlich bezeichneten Prüfungsfächer des zweiten Teils der Prüfung gehört, ein akademisches Studium von mindestens 4 Semestern nachgewiesen und den ersten Teil der Prüfung mit Erfolg bestanden hat.

Auf Wunsch des Kandidaten kann der erste und zweite Teil der Prüfung auch ohne zeitliche Trennung nach zurückgelegtem mindestens viersemestrigem Studium abgelegt werden.

Von der Gesamtstudienzeit muß der Kandidat mindestens 2 Semester an der Akademie Hohenheim zugebracht haben.

### § 5.

Die Meldungen um Zulassung zu dieser Prüfung sind 3 Wochen vor dem Schlusse des Semesters schriftlich unter Beifügung der oben genannten Nachweise, sowie der Bezeichnung, welcher Teil der Prüfung, bzw. ob die Prüfung ohne zeitliche Trennung gemacht werden will (s. § 4. Abs. 4), bei der Akademiedirektion einzureichen.

## § 6.

Ueber die Zulassung der Kandidaten zu den Prüfungen wird auf Grund der Meldungen und deren Beilagen von dem Lehrerkonvent der Akademie entschieden.

Etwaige Gesuche um Dispensation von den vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen sind dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur Entschliessung vorzulegen.

Für den ersten und zweiten Teil der Prüfung (§ 2) ist von den zugelassenen Kandidaten vor dem Beginn der Prüfung je eine Gebühr von 30 Mark und ausserdem für das Diplom eine Sportel von 3 Mark zu entrichten.

## § 7.

Beim ersten und zweiten Teil der Prüfung wird in den unerlässlichen Prüfungsfächern zuerst schriftlich und alsdann mündlich, in den freiwilligen Fächern nur mündlich geprüft.

## § 8.

Hat ein Kandidat während seines Studiums in Hohenheim eine von der Akademie gestellte Preisaufgabe mit Erfolg bearbeitet, so wird er von dem Lehrerkonvent in einem oder mehreren Fächern von der Prüfung befreit. In dem Prüfungszeugnis der Kandidaten wird bei den nachgelassenen Fächern im Fall der Erlangung eines I. Preises die Note 5 (vorzüglich), im Fall der Erlangung eines II. Preises die Note 4 (sehr gut), im Fall einer Belobung die Note 3 (gut) eingesetzt.

## § 9.

Die Prüfung wird von den das Fach vortragenden Lehrern in Gegenwart von Mitherberichterstattern vorgenommen.

Das Nähere über die Art und Weise der Vornahme dieser Prüfung wird durch eine besondere Prüfungsordnung bestimmt.

## § 10.

Ueber das Ergebnis des ersten und zweiten Teils der Prüfung erkennt der Lehrerkonvent der Akademie, welcher auch die Prüfungszeugnisse (Diplome) über das Gesamtergebnis ausstellt.

1.  
23.  
1.

3.

D. Abraham Geisler.  
Am 28. Jan. 1901.

Es ist die Besetzung gemacht worden,  
daß meine Vorlesung auf  
während der Ferien an der hiesigen  
biblischen Gelehrten zu werden  
wünsche. Ich bin selbstverständlich  
Meiner Unterrichtszeit u. Veränderung  
nach, ist die Zeit in der gegen  
Pfeil und jedem Ansehen von  
der biblischen Abrechnung der b.  
Hofmanns Schrift gemäß zu  
broschüren Bekanntheit.

Ich bin Ihnen für die  
guten Briefe,  
zu danken, daß die biblischen  
Wörter auf Wörter auf über die  
Ferien Briefe abgele.

Die Neuordnung sollte besonders gegen  
Pfeil des Ansehens von Pfeil  
zu erfolgen; daher die

bis 1. Aug. 1901.

zu dem Allen!

Wieder  
Gruß.

Geisler

Dr. K. D. Hohenheim  
den 1. Aug. 1901  
Dr. No. 2102

No. 401061.

I. 23. No 1035.  
7.

pro. H. 19/3 1874  
S. No 114 1/2

Das

# Ministerium

## des Kirchen- und Schul-Wesens

an

den Oberkirchenrath in Gießen.

Ihre Excellenzlichen Gnade Ihre Gnade vom 12. d. Mts., betreffend Vorkommnisse in den Gemarkungen über die Einrichtung der Bibliothek der Oberkirche, nach der Eintragung dieses Beschlusses mitgetheilt, sind ich, nach der §§ 8 und 10 der Kirchenverfassung hinsichtlich der Ausführung der Abgeschlossenheit der Kirche und der Schulen beauftragt, genau Kenntniss zu erlangen, dass in § 8. im Besonderen das Wort: „Gemeinde“ zu verstehen ist, würde es nicht die Bibliothek der Oberkirche der Kirche mit Einverständnis gegenwärtig von der Kirchenverwaltung für die Ausführung der Kirche, wenn im Besonderen in § 8 die Ausführung: „Bibliothek zu errichten“ und ebenso in § 10 die Ausführung: „nicht nicht mitgetheilt werden“ beibehalten werden.

Es ist Ihre Excellenzlichen Gnade die vorerwähnten Vorkommnisse nicht zu berücksichtigen und will ich alle weiteren Schritte zu vermeiden.

Ginnung ist die Maßnahme zu ergreifen.

Wiedergabe, den 17. März 1874.

Graf Blum

Ihre  
Gegenwärtigen Mittheilungen sind zu befolgen.

Ich habe die Kirchenverfassung mit dem  
Anhang, den vorstehend mitgetheilt  
Wahlungen gemäß der Wahlordnung  
zu befolgen. Ich hoffe, Sie sind  
10. des Monats zu befolgen.

Entschlossen.

Mein





bestimmten Richtung erhalten.  
In einem sehr beschränkten  
Lesevermögen mit ungehöriger  
Anzahl anderer Bücher mit  
Lernung der Fremdsprachen und  
manchmal für sich  
den Bibliothekare als mitbestimmend  
für die in der Bibliothek befindlichen  
Lese- und Lektüre für  
wahrnehmbar. Am häufigsten  
bestehen diese Bücher, die aus  
bestimmten Einsparungen in  
Beständen bei unregelmäßiger  
Anzahl der Bücher  
nicht für wissenschaftliche Zwecke,  
sondern für den gewöhnlichen  
Gebrauch in der Bibliothek  
von Nutzen sind. Die Bibliothek  
nicht wenig den Nutzen  
wahrnehmen kann, so glaubt man  
ab hier einen gewissen  
Gebrauch einzuführen zu müssen  
den für die Bibliothek  
nicht in der Bibliothek, in  
den Bücher und für die  
den Lesevermögen mit  
Lernung der Fremdsprachen  
Anzahl der Bücher für  
Anzahl der Bücher für

\* Bestanden für die  
den Nutzen in der  
einige beträchtliche  
Anzahl der Bücher

wenn man sich  
Bestehen der Bibliothek  
gestalten. In der  
für die Bibliothek  
nicht wenig den Nutzen  
wahrnehmen kann, so  
glaubt man ab hier  
einen gewissen  
Gebrauch einzuführen  
zu müssen.

Bestehen der Bibliothek  
gestalten. In der  
für die Bibliothek  
nicht wenig den Nutzen  
wahrnehmen kann, so  
glaubt man ab hier  
einen gewissen  
Gebrauch einzuführen  
zu müssen. Die  
Anzahl der Bücher  
nicht in der Bibliothek,  
in den Bücher und für  
den Lesevermögen mit  
Lernung der Fremdsprachen  
Anzahl der Bücher für  
Anzahl der Bücher für

Bestehen der Bibliothek  
gestalten. In der  
für die Bibliothek  
nicht wenig den Nutzen  
wahrnehmen kann, so  
glaubt man ab hier  
einen gewissen  
Gebrauch einzuführen  
zu müssen.



1861

Zu L 30.

# Bestimmungen über die Benützung der Bibliothek

der

K. württemb. land- und forstwirtschaftlichen  
Akademie zu Hohenheim.

(Siehe §§. 41. und 12. der Statuten.)

~~Ertheilt in Jhre 1861.~~

(Kaufauftrag zu dem  
Katalog N. 13)

## §. 1.

Die Bibliothek der Akademie Hohenheim ist für den Gebrauch der Lehrer, Beamten und ~~Büchlinge derselben~~ bestimmt. *1-10 Handwau*

## §. 2.

*früher*  
*Hil* Die Abgabe von Büchern an die Studirenden aus der Bibliothek und ~~Zurückgabe~~ ~~der von ihnen entliehenen Werke~~ *an diese* erfolgt zwei Male in der Woche zu der ~~in~~ *in* Stundenplane bezeichneten Zeit; Exemplare des Büchercatalogs sind auf dem Museum und im Vorzimmer der Bibliothek, wo auch die Abgabe u. der Bücher erfolgt, aufgelegt. *lin*  
*L. v. G. v. G.*

## §. 3.

Die Studirenden bescheinigen für den Empfang von Büchern in einem hiefür bestehenden Buche, in dem auch die Zurückgabe ~~und die Zeit derselben~~ *eingetragen* wird. *In die*  
*Alinea*  
*Hil*  
*Hil*

Lehrer und Beamten erfolgt das Ausleihen je auf ihr Verlangen und zwar gegen Ausstellen von Legzetteln, die bei der Zurückgabe der Bücher ic. ~~auszufolgen~~ auszufolgen sind.

§. 4.

Bei Empfang eines Buches ic. hat der Entleiher von dessen Zustande sich zu überzeugen und bei etwaiger Beschädigung die Vormerkung davon zu veranlassen.

§. 5.

Mehr als vier Werke sollen in der Regel an einen Studierenden nicht abgegeben werden; Kupferwerke und Karten werden dagegen nur an Lehrer und Beamte ausgeliehen und werden die in der Bibliothek vorhandenen an Studierende nur in der Bibliotheksstunde in dem oben erwähnten Zimmer (§. 2.) zur Einsicht abgegeben.

§. 6.

Die für Rechnung der Bibliothek angeschafften Zeitschriften werden je nach ihrem Einlaufe auf dem Museum aufgelegt. Ausgeliehen werden dieselben jedoch erst, nachdem sie eingebunden und förmlich aufgestellt sind. Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei den Lehrern und Beamten der Anstalt zulässig.

§. 7.

Ein Lehrer oder Beamter der Akademie ist verbunden, ein von ihm entliehenes Buch vier Wochen nach dem Empfange zurückzugeben, wenn ein anderer akademischer Lehrer es zu entleihen wünscht und ihm hievon auf dessen Verlangen Mittheilung von dem Bibliothekar gemacht wird.

§. 8.

Wenn ein Studirender ein gewöhnliches Lehrbuch oder Compendium entleihen will und dieß ein akademischer Lehrer oder Beamter bereits vier Wochen lang in Händen hat, so soll auf den Wunsch des Studirenden sein Gesuch dem be-

tel

treffenden Lehrer oder Beamten mitgetheilt werden, welcher darauf ~~ausdrücklich~~ Rücksicht nehmen ~~muß~~ <sup>darf</sup>. ~~mindest~~ <sup>mindest</sup>.

§. 9.

Studirende dürfen Bücher auf vier Wochen entleihen. Nach Ablauf derselben kann eine neue Entleiherung vorgenommen werden, wenn nicht ein Anderer das betreffende Buch schon bestellt hat; ein belegtes Buch wird indessen nur 8 Tage für den Belegenden aufbehalten. Wenn Studirende Bücher über die erlaubte Zeit behalten, so werden sie von ihnen gegen eine Gebühr von je 3 fr. für das Werk zurückgefordert.

§. 10.

Ein Studirender, der ein Buch in Händen hat, das ein Lehrer zu benützen wünscht, ist gehalten, auf eine Benachrichtigung von Seite der Bibliothek-Verwaltung hin dasselbe an diese zur Einhändigung an den Lehrer zu verabfolgen; die Benützung Seitens der Lehrer ~~ist~~ in diesem Falle übrigens nicht über drei Tage ausgedehnt, so daß der Studirende es nach der Zurückgabe wieder auf seinen Wunsch behalten kann.

§. 11.

Die Studirenden sind verbunden, je kurz vor Beginn der Ferien auf eine Aufforderung der Bibliothek-Verwaltung die entliehenen Bücher zurückzugeben und ebenso ohne eine Aufforderung bei jedem im Laufe des Semesters erfolgenden Abgange von der Akademie.

§. 12.

Lehrer und Beamte haben je vor Beginn der Herbstferien ~~alle~~ <sup>sämtliche</sup> von ihnen entliehenen Gegenstände ~~der Bibliothek~~, wenn sie auch solche nur kurz in Händen haben, der Bibliothek-Verwaltung ~~zur~~ <sup>zur</sup> Vornahme des einjährigen ~~Stusses~~ <sup>Stusses</sup> zurückzustellen.

§. 13.

Wer auf vier Wochen und länger eine Reise antritt, hat

und ~~illuz~~ <sup>illuz</sup> mit ~~Jo~~ <sup>Jo</sup> ~~an~~ <sup>an</sup> ~~der~~ <sup>der</sup> ~~Ab~~ <sup>Ab</sup> ~~gabe~~ <sup>gabe</sup>, ~~sonst~~ <sup>sonst</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup> ~~muß~~ <sup>muß</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> ~~Ver~~ <sup>Ver</sup> ~~lust~~ <sup>lust</sup> ~~zu~~ <sup>zu</sup> ~~er~~ <sup>er</sup> ~~leid~~ <sup>leid</sup> ~~en~~ <sup>en</sup>

zuvor die Bücher ic., die er von der Bibliothek in Händen hat, an diese zurückzugeben

## §. 14.

Wer ein Buch verliert oder beschädigt, hat den Laden- und Einbandpreis desselben zu ersetzen oder, wenn kein Exemplar mehr zu bekommen ist, den Schätzungspreis dafür zu zahlen; Anspruch auf das ~~verlorene~~ Exemplar hat er erst, wenn der betreffende Verlust durch ein neues Exemplar der Bibliothek ersetzt ist.

H | *unvorhanden*

Todan muß mindestens die Anwesenheit treffen, daß die  
 nachfolgenden Bücher *Antiken* durch die Bibliothekspersonal  
 zugänglich sind.









in speciallener Her-  
schaffen, haben, dann  
Kühnen, ungeliebten  
Gefle - u. dieß die  
Solange, so die, das  
ganz, in, so, das,  
mit, so, geliebten  
Mantel - mit, so, das  
Mantel, so, das  
mit, so, das

§. 8. mit, man, so,  
Ha, in, so, das  
Mantel, so, das  
mit, so, das  
§. 9. die,  
Mantel, so, das  
Mantel, so, das

Mantel, so, das  
Mg

Wien, 14. April 1844.  
Nr. 153. / 28.

Abth. Wien

Die

Central-Stelle  
für die  
Landwirthschaft  
an

der Medicinischen Facultät in Wien

Der mit Bescheid vom 8. Febr. d. J. vorgelassene  
Kandidat für die Benutzung der Bibliothek der Medicinischen  
Facultät der Centralstelle eingekommen sind Subskriptions  
zettel zu folgenden Bemerkungen unterzeichnet  
zu S. 1.

Der Herr Oberkellner Joseph v. Wieden in Wien,  
als obersetzter, hat mich zu dem Uebersetzen der Medicinischen  
Facultät von deutschen Texten, welche sich zum Zweck der  
Kunst der Heilkunde der Facultät deselben zu ziehen  
sind, die in der Bibliothek der Facultät der Bibliothek  
hat Subskriptionen, wird mir ein Brief mit Befehl  
zu versenden der Bibliothek deselben, der Bibliothek  
Gärtner, u. der Fabrikanten Köhl. In dem  
Folgende vorliegen kann, dass demselben nicht zufließen  
so wird jederfallig sein S. 1. der angegebenen  
sine Uebersetzung zu geben sein

18. 7/4  
18. 10/7  
18. 10/7

59.  
Krit. 2. Handl.



1844. Apr. 24. Nr.

15. II.

27

Die

Central-Stelle  
für die  
Landwirthschaft  
an

der Academie-Institution in Hohenheim.

Obgleich die Schrift vom 5. Januar d. J., betreffend  
den Bezug der Bibliothek der Hofanstalt  
Landwirthschaft wird der Academie-Institution folgen.  
Indeß zu erlauben gegeben:

Und zunächst den neuen Bibliothekskatalog  
betreffend, so sind in solchem die in der Einleitung  
den angeführten Anzeigerprotokolle über den  
neuen Katalog vom 11. Febr. 1840. als Zusatz  
bezeichneten Bücher u. Schriften einzufügen zu  
lassen, u. wenn nicht zu weit, als sich in der Folge

*Zusatz  
Bücher  
zu  
einsetzen*

bestimmen oder andere dieser Bücher u. Schriften  
einzusetzen sollten, wann Zeit nachträglich den  
notigen Eintrag in neuen Katalog zu machen.  
Die Bücher, welche schon als Zusatz zu betrachten  
sind und in Abgang zu schreiben wären, sind aus  
der Reihenfolge der oben angegebenen Einleitung  
auszunehmen.

Der wassersiltsche Buchversteher 1840.

U. Hauptversteher gefassten, wachen  
I. W. P. Buchversteher

1844. Febr. 26.

Ueber Fortschritt und Fortentwicklung der jüdischen Kolonien  
in Preussens Provinzen nach den Erfahrungen von  
Bismarck. 1819.

Lebensbericht, Beschreibung der Pflanzensystemen  
Lyonnais. 1825.

Plan, Programm zum Schuljahr. 1840.

Beschreibung des Jahres 1842. über Gungl  
Vervollständigung der Theorie zu Beförderung der  
Landwirtschaft zu Königsberg.

Gesetz über die Verwaltung der Grundstücke  
Lyonnais. 1831.

Rede, Verhandlung der Mangel an Ernteprodukten  
in Preuss. in Preussens Provinzen über die Landwirtschaft in Preuss.  
von 1840/41.

Hoppe, Beiträge. *unter Goppel, I. Th.*

Beschreibung der Provinzen für Preussens Provinzen in Preussens  
unter V. H. (Klein)

Mittelstellungen der Landwirtschaft in Preussens Provinzen.  
*unter V. H. (Klein)*

Gesetz, Unterweisung zum Züchtung der Milchschafe.

Kunde von Preussens Provinzen. (Folleff) *unter III. Th.*

Kunde der Provinzen Preussens Provinzen u. Gungl.

Erho agrariale.

Lehrbücher auf dem Gebiet der Recht. der  
obere und untere Preussens Provinzen als Vorstudien  
begreifbar für Preussens Provinzen, soweit solche in den neuen  
zeitliche Katalog veröffentlicht sind, unter  
angegebenen Preussens Provinzen. Januar 1841 in Preussens Provinzen  
von 13. 1841

*fact  
Laut 44  
zeitliche  
angegeben  
von 13. 1841  
E. Frei.*

*fact  
28  
Pr*

Zeitliche Katalog und Preussens Provinzen in Preussens Provinzen  
Katalog zu Preussens Provinzen in Preussens Provinzen  
welche und Zeitliche. bei dem König der Preussens Provinzen  
31. März 1857. u. 14. März 1859. weist Preussens Provinzen  
Preussens Provinzen Preussens Provinzen Preussens Provinzen

~~Preussens Provinzen, Beschreibung der Preussens Provinzen  
Lyonnais. 1825.~~

~~Preussens Provinzen u. Preussens Provinzen, Beschreibung der Preussens Provinzen  
Lyonnais. 1825.~~

~~Preussens Provinzen, Beschreibung der Preussens Provinzen. 1846.~~

~~Preussens Provinzen, Beschreibung der Preussens Provinzen. 1842.~~

~~Preussens Provinzen der Preussens Provinzen. 1818.~~

~~Preussens Provinzen, Beschreibung der Preussens Provinzen. 1833.~~

~~Preussens Provinzen, Beschreibung der Preussens Provinzen. 1845.~~

~~Preussens Provinzen, Beschreibung der Preussens Provinzen. 1836.~~

~~Preussens Provinzen, Beschreibung der Preussens Provinzen. 1846.~~

~~Preussens Provinzen, Beschreibung der Preussens Provinzen. 1840.~~

~~Preussens Provinzen, Beschreibung der Preussens Provinzen. 1840.~~

~~Preussens Provinzen, Beschreibung der Preussens Provinzen. 1833.~~

~~Preussens Provinzen, Beschreibung der Preussens Provinzen. 1841.~~

~~Preussens Provinzen, Beschreibung der Preussens Provinzen. 1841.~~

~~Preussens Provinzen, Beschreibung der Preussens Provinzen. 1848.~~

*aus 1840-1862. über  
fortschreitend-Preussens Provinzen  
Lyonnais*

*Pr*

*Pr*

*8*

von der *Handschreiben* Erlaß, sowie der Erlaß der Central-  
*Erklärung*, Kalle vom 9. März 1860 Nr. 233. sind im Abschrift  
 des *Handschreiben* Protokoll über den Erblöschfall zu  
 Nr. 2. *Erklärung* Erlaß d. d. 11. März 1860 sowie des Protokolls d. d. 11. März 1860  
 mit der *Erklärung* zugehörigen, folgendermaßen: *Erklärung*  
*Erklärung* von den *Erklärung* vom 1860/61; unter *Erklärung*  
 Nr. 13. 7. d. *Erklärung* *Erklärung* d. d. 11. März 1860  
*Erklärung* *Erklärung* für den Erblöschfall zu dem *Erklärung*  
*Erklärung* *Erklärung*, daß der *Erklärung* d. d. 11. März 1860  
*Erklärung* *Erklärung* der *Erklärung* nicht mit der *Erklärung*  
 von der *Erklärung* der *Erklärung* vom 9. März 1860  
 vom 5. April d. J. zu *Erklärung* d. d. 11. März 1860  
*Erklärung* von *Erklärung* d. d. 11. März 1860  
*Erklärung* der *Erklärung* für die *Erklärung* der  
 Erblöschfall wird mit der *Erklärung* d. d. 11. März 1860  
*Erklärung* d. d. 11. März 1860.

Anstalt, den 5. April 1861.

Für den Vorstand.  
 Verhandlungs-Rath  
 Oppel

Erlaß  
 des *Handschreiben* Protokoll über den  
 Erblöschfall. *Erklärung* mit *Erklärung* d. d. 11. März 1860  
 Erlaß d. d. 11. März 1860  
*Erklärung*

|                                    |                                   |                                       |
|------------------------------------|-----------------------------------|---------------------------------------|
| Bärenkopf                          | Wappstein                         | ip. sw. I. M.                         |
| Bekmann                            |                                   | p. Baumst. (II. S., 2. Aufl. Baumst.) |
| Bergzünge                          | Thiergart.                        | II. Th.                               |
| Bergzünge                          | Kinderspiel                       | I. A.                                 |
| fischer                            | fischer.                          | III. f. Baumkürzel.                   |
| Bestimmung                         | nicht eingetragenen u. zu finden. | nicht eingetragenen III. f.           |
| Bestimmung                         | nicht eingetragenen u. zu finden  |                                       |
| Baum                               | Landwörter                        | ip. T. S. Baumkürzel.                 |
| Bestimmung                         | Polstem                           | ip. fgl. I. S.                        |
| Büch.                              | Büch.                             | III. A.                               |
| Büch.                              | Büch.                             | I. S. nimmels Baumkürzel.             |
| Büch., Kist. Baumkürzel:           |                                   |                                       |
| 2. Kist. Buch. 1848. mit 7 Tafeln. |                                   |                                       |
| (- 4. H. ) 4. 8. V. Baumkürzel.    |                                   |                                       |
| Büch.                              | Büch.                             | II. C. nimmels Baumkürzel.            |
| Büch.                              | Büch.                             | V. C.                                 |
| Büch.                              | Schiff.                           | III. S. nimmels Baumkürzel.           |
| Büch.                              | Büch.                             | II. S. fgl.                           |
| Büch.                              | Büch.                             | III. S. fgl.                          |
| Büch., Kist.                       |                                   |                                       |
| Büch.                              | Schiff.                           | ip. I. S. Baumkürzel.                 |
| "                                  | Büch.                             | ip. I. S. "                           |
| "                                  | (Bestimmung d. fgl.)              | ip. Baumkürzel.                       |
| "                                  | Büch.                             | ip. I. S. Baumkürzel.                 |
| Büch.                              | Büch.                             | II. H. nimmels Baumkürzel.            |
| Büch.                              | Büch.                             | V. S. "                               |
| Büch.                              | Büch.                             | ip. II. S.                            |
| Büch.                              |                                   |                                       |
| Büch.                              | Büch.                             | ip. II. S.                            |
| Büch.                              | Büch.                             | nimmels II. S. Baumkürzel.            |
| Büch.                              | Büch.                             |                                       |
| Büch.                              | Büch.                             | ip. Baumkürzel.                       |
| Büch.                              | Büch.                             | ip. Baumkürzel.                       |
| Büch.                              | Büch.                             | ip. I. S.                             |
| Büch.                              | Büch.                             |                                       |
| Büch.                              | Büch.                             | ip. I. S.                             |



Caro. benedictus  
van  
Chantamira Viracida,  
causa  
H. Cantorcellas  
für die  
Cantonspräsidenten  
Hypocritas & Jura  
1881  
van Mügg, van die.

Mit 1/1 61.  
Jura vom  
126.

Wirkk. d. d. d.  
1. d. d. d.  
2. d. d. d.  
3. d. d. d.  
4. d. d. d.  
5. d. d. d.  
6. d. d. d.  
7. d. d. d.  
8. d. d. d.  
9. d. d. d.  
10. d. d. d.

Mit 1081. 9. 7.

Wenken bezugnehmend  
auf den Beschluss  
vom 21. März 1881  
für die Viracida  
Legation von  
Luzern in der  
Gemeinde des  
Kantons, ab  
Gesellschaft in d. d. d.  
für die d. d. d.  
Anzahl der  
Wahlleistungen  
Kantonsleistungen  
stellen, weil die  
Kantonsleistungen  
sind nicht  
auf den  
in der  
von der  
Kantonsleistungen  
Kantonsleistungen  
Kantonsleistungen





Nr. 16. Nov. 1860.

40. 38. 125.

Die  
**Central-Stelle**  
 für die  
**Landwirthschaft**

an

die Academie-Direction in Aachen.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 10. Juli d. J.  
 1858. wird die Richtlinie von dem Generalstaatsminister  
 Schriftführung über die Justizbibliothek mitgeteilt.

Aachen, 13. Januar 1860.

Für den Vorstand  
 der Ingenieur-Schule  
 Oppel

Wm.  
 Herrmann  
 11. J. 1860  
 Mann  
 1860  
 Aachen

Nov. 16. 60.  
 11

zur Kümmung, dem  
 Bibliothek.

Ob.  
 Nr. 1081.

Auf dem ersten  
 Hauptkongress  
 der Ingenieur-Schulen  
 in Aachen, den 10. d. Mts.  
 ist beschlossen worden,  
 daß die Central-  
 Stelle, welche  
 1858 gegründet wurde,  
 die Bibliothek für  
 die Ingenieur-Schulen  
 zu Aachen zu sein  
 hat.

Die Direction.

Siehe die erste Seite  
des Buches bei  
Lorenz Schöner, der  
Königlichen Bibliothek  
in Prag, unter dem  
Titel: "Geschichte der  
Königlichen Bibliothek  
in Prag, von  
1622 bis 1780",  
Prag, 1780, 8.  
Seite 107, 108.  
Das Buch ist in  
der Bibliothek  
des Herrn J. Schöner  
in Prag, N. 1. 107.  
zu finden.

Prag, den 1. April 1780.

April 20 1860.  
No 264. / 24.

Die  
**Central-Stelle**  
für die  
**Landwirthschaft**

an

Se. Excellenz in Viontlien in Geseppien.

Es hat die Ehre die Centralstelle in Geseppien  
an die Stelle der Justizbibliothek, falls die Centralstelle  
eingesetzt werden würde, zu übertragen und die  
Centralstelle in Geseppien zu übertragen.

Stallquad, den 10. Juli 1860.

Se. Excellenz  
Oberkammerherr  
Orney

No 1031.

O. Carl.

Wiederkommen

Les.

Seins Verlegers,

Seiner an dem aifrishtigen Ludwigen hat die Leihbefreiung des Swanley'schen Papiers über mich, in der in ihrer guch: Schrift 4. 25<sup>te</sup> Jan. d. J. als festland besprochen hatten, klänge Zeit zu bezeugen gedenken, das ich auf Ihre Kasse nicht eingewandt.

Im Auftritte habe ich die Ihre. habe sie Ihre Lande gestallten mit der Litter, die ich in Bibliothek, Augustar mit dem Bestande nicht gessen werden.

Verpflichtungsgeld

H. d. Juni 1860

Residenz der Offizier

Les.  
H. d. Juni  
Residenz der  
Offizier

№ 14. 3. 60  
№ 101.

122

Die  
**Central-Stelle**  
für die  
**Landwirthschaft**

an

die Instituts Direction in Hohenheim.

Wie Sie bereits vom 14. v. M., betr. die Einsendung des letzten  
Spezialabzugs, wird die Revision unter Bezugnahme auf  
den Schluss vom 28. v. M. unter Einbezug der Einwendungen  
weiter erledigt werden:

Wie zuwieweit die Einsendebemerkungen über den Entabzug  
betrifft, so wird die Revision Einleitung befragen, ob von  
dem Bibliothekarist die in den S. 1. 3. 6. 7. des Einsendebrosch.  
vollgenannten Einstellungen über nicht richtige Eintragung  
von Büchern im Entabzug Verzeichnisse beauftragt sind,  
und weiteren Untersuchung darüber angeordnet wurde, ob  
und in welcher Weise die Eintragung der in der Einleitung  
i. des Einsendebrosch. bezeichneten Bücher eingetragten  
sind. Ob sich dies ergibt, das diese Bücher noch nicht  
eingetragen sind, würde solche geeigneter Art einbringen  
auf in den Entabzug aufgenommen werden. In bei dieser  
Untersuchung würde sich auch auf das eine oder andere der  
in Einleitung 2. als beim Bibliothekarist nicht aufgefunden  
eingetragten Bücher aufgefunden werden sollten, soll  
man bei diesen eine Fortschreibung über die Abgabe des  
Bücher Register angegeben werden.

fol. 101.  
p. 28. 61.  
u.  
L. Kom.  
u.

Abf. J. J. 12/4 61.

233  
L. Kom. u. u.











Statut  
für

Zur 12a

Erweiterung der Bibliothek,  
der auch in geschäftlicher Hinsicht  
ökonomisch zu sein.

Artikel in der Statutenordnung  
§. 1. vom 29. April

Es ist beschlossen, dass  
Komm. d. v. 21. Mai, 1879.

Die Bibliothek der Ökonomischen Hochschule,  
ist für den Betrieb der Lehranstalt,  
in gleicher Weise zu betreiben.

§. 2.

Die Bibliothek ist für die Bücher  
die Abgaben von Büchern zu den  
Kaufpreisen und den Bibliothek in  
die zuwendenden von anderen Quellen,  
Mittel nur dieser Art zu beschaffen,  
wobei in der Regel zu den  
Kaufpreisen zu rechnen ist;  
Je nachdem der Kaufpreis  
für sich von dem Buch in der  
Bibliothek, nur nach der Höhe  
der Bücher erfolgt, aufgelegt.

§. 3.

Die Bücher zu beschaffen für den  
Zweck der Bücher in einem  
bestimmten Buch, in dem die zuwendenden  
in die Zeit derselben, nicht zu rechnen  
zu den Kosten in. Deren erfolgt in die  
Bestimmung der Höhe der Ausgaben in  
Zweck der Beschaffung von Büchern.

Wie bei dem Hühneraugen, der häufiger  
ihnen nachfolgt sein.

§. 6.

Wenn die Augen im Anfang des  
Falles nur eine gewisse Zeit zu  
ihnen kommen ist, bei dem ersten Anbruch  
die Augenkrankung immer zu vermeiden.

§. 5.

Wenn die Augenkrankheit in dem  
Anfang nur eine gewisse Zeit zu  
ihnen kommt, bei dem ersten Anbruch  
die Augenkrankung immer zu vermeiden.  
Wird die Augenkrankheit in dem  
Anfang nur eine gewisse Zeit zu  
ihnen kommt, bei dem ersten Anbruch  
die Augenkrankung immer zu vermeiden.

§. 6.

Die Augenkrankheit, welche  
Zeitweise nur eine gewisse Zeit zu  
ihnen kommt, bei dem ersten Anbruch  
die Augenkrankung immer zu vermeiden.  
Wird die Augenkrankheit in dem  
Anfang nur eine gewisse Zeit zu  
ihnen kommt, bei dem ersten Anbruch  
die Augenkrankung immer zu vermeiden.

§. 7.

Die Augenkrankheit, welche  
Zeitweise nur eine gewisse Zeit zu  
ihnen kommt, bei dem ersten Anbruch  
die Augenkrankung immer zu vermeiden.  
Wird die Augenkrankheit in dem  
Anfang nur eine gewisse Zeit zu  
ihnen kommt, bei dem ersten Anbruch  
die Augenkrankung immer zu vermeiden.

Wenn die Augenkrankheit immer zu  
ihnen kommt, bei dem ersten Anbruch  
die Augenkrankung immer zu vermeiden.

§. 8.

Wenn die Augenkrankheit immer zu  
ihnen kommt, bei dem ersten Anbruch  
die Augenkrankung immer zu vermeiden.  
Wird die Augenkrankheit in dem  
Anfang nur eine gewisse Zeit zu  
ihnen kommt, bei dem ersten Anbruch  
die Augenkrankung immer zu vermeiden.

§. 9.

Wenn die Augenkrankheit immer zu  
ihnen kommt, bei dem ersten Anbruch  
die Augenkrankung immer zu vermeiden.  
Wird die Augenkrankheit in dem  
Anfang nur eine gewisse Zeit zu  
ihnen kommt, bei dem ersten Anbruch  
die Augenkrankung immer zu vermeiden.

§. 10.

Wenn die Augenkrankheit immer zu  
ihnen kommt, bei dem ersten Anbruch  
die Augenkrankung immer zu vermeiden.  
Wird die Augenkrankheit in dem  
Anfang nur eine gewisse Zeit zu  
ihnen kommt, bei dem ersten Anbruch  
die Augenkrankung immer zu vermeiden.

Wird über den Mai durch den Kaiser  
zu dem dem Kaiserlichen Hofe  
zu dem Kaiserlichen Hofe  
beschieden sein.

§. 11.

Die Kaiserliche Hofbibliothek  
zu Wien von Kaiserin Maria Theresia  
auf eine öffentliche Bibliothek  
verwandelt, die öffentliche Hofbibliothek  
zu Wien zu sein. In dem  
Kaiserlichen Hofe zu Wien  
zu sein.

§. 12.

Es soll eine öffentliche Hofbibliothek  
zu Wien von Kaiserin Maria Theresia  
auf eine öffentliche Bibliothek  
verwandelt, die öffentliche Hofbibliothek  
zu Wien zu sein. In dem  
Kaiserlichen Hofe zu Wien  
zu sein.

§. 13.

Man soll eine öffentliche Hofbibliothek  
zu Wien von Kaiserin Maria Theresia  
auf eine öffentliche Bibliothek  
verwandelt, die öffentliche Hofbibliothek  
zu Wien zu sein. In dem  
Kaiserlichen Hofe zu Wien  
zu sein.

§. 14.

Man soll eine öffentliche Hofbibliothek  
zu Wien von Kaiserin Maria Theresia  
auf eine öffentliche Bibliothek  
verwandelt, die öffentliche Hofbibliothek  
zu Wien zu sein. In dem  
Kaiserlichen Hofe zu Wien  
zu sein.

*Jo. Les.*

**S t a t u t**

für

die Benützung

der

**königlichen Universitätsbibliothek**

in

**T ü b i n g e n .**

---

**T ü b i n g e n ,**

gedruckt bei Ludw. Fried. Zucä.

1850.

**D**urch h. Erlaß des k. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 24 Mai sind die von dem akademischen Senate beantragten Statuten für die Benützung der k. Universitätsbibliothek genehmigt worden.

In Gemäßheit des § 44 werden sie nun hiermit durch den Druck bekannt gemacht.

Tübingen, 2 Jul. 1850.

K. Oberbibliothekariat der Universität.

Dr. A. Keller.

1.

Die königliche Universitätsbibliothek ist zunächst für den Gebrauch der Lehrer und Zöglinge der Universität bestimmt. Diese haben bei Benützung derselben vor andern den Vorzug.

2.

Die Bibliothek ist geöffnet jeden Tag von 9 bis 12 und von 1 bis 4 Uhr. Ausgenommen sind die Sonntage, die kirchlichen Fest- und Feiertage beider christlichen Confessionen, das Geburtsfest Sr Majestät des Königs, der Marktdienstag, der Nachmittag des Tübinger Maifestes und die Nachmittage der Oster- und Herbstferien. Im Sommerhalbjahre Samstags von 1 bis 2 Uhr sind außer dem großen Saale alle übrigen Räume der Bibliothek dem Publicum verschlossen.

3.

Die Besucher der Bibliothek haben sich des lauten Sprechens und jeder andern Störung zu enthalten. Hunde mit auf die Bibliothek zu bringen und Tabak zu rauchen, ist durchaus verboten.

4.

Der Eintritt in das Arbeitszimmer der Bibliothekare und in das Innere des Ausleihzimmers ist den Studierenden nicht gestattet.

5.

Ohne Begleitung eines Angestellten der Bibliothek darf niemand in die Bücherfäle treten. Nachsuchungen in den Sälen sind nur den Professoren und Privatdocenten nach vorgängiger Meldung bei dem Bibliothekariate gestattet. Andern Gelehrten kann die Erlaubnis zu Nachsuchungen in den Sälen nur der Oberbibliothekar und nur in besonders dringenden Fällen gestatten.

6.

Wer die Bibliothek zu besichtigen wünscht, hat sich deshalb bei den Bibliothekaren zu melden. Die gewöhnliche Zeit zur Besichtigung ist Vormittags 9 Uhr. Es dürfen nicht zu viele Personen zu gleicher Zeit eingelassen werden. Diese dürfen sich nicht in der Bibliothek zerstreuen, sondern müssen dem heraufführenden Aufseher folgen, dürfen auch keine Bücher aus den Schränken nehmen, hineinstellen oder eine Leiter besteigen.

7.

Der Eintritt in den großen Saal der Bibliothek zum Zwecke der Besichtigung desselben ist Studierenden im Sommerhalbjahre Samstags von 1 bis 2 Uhr gegen Einlasskarten gestattet, die bei dem ersten Redellen der Universität und im Ausleihzimmer der Bibliothek abgeholt werden können. Es darf jedoch kein Studierender eine Gallerie oder Leiter besteigen, kein Buch aus den Schränken nehmen oder darein zurückstellen.

8.

Das Lesezimmer für die Lehrer und die Beamten der Universität ist geöffnet von 9 bis 12 und von 1 bis 4, im Sommer Samstag Nachmittags nur von 2 bis 4 Uhr. Der Zutritt zu demselben kann vom Bibliothekariate auch andern anfähigen und fremden Gelehrten, welche die Bibliothek benützen wollen, sofern es der Raum gestattet, erlaubt werden.

9.

Das Lesezimmer für Studierende ist geöffnet Nachmittags von 1 bis 4, im Sommer Samstags nur von 2 bis 4 Uhr.

10.

Auf dem Lesezimmer der Studierenden wird kein Buch verabsolgt außer gegen eine schriftliche Quittung, welche nach dem Gebrauche des Buchs zurückgegeben wird. Auf eine solche Quittung kann jedoch kein Buch nach Hause genommen werden.

11.

Der Gebrauch des ungebundenen alphabetischen Katalogs ist ohne Ausnahme niemand erlaubt. Dagegen wird der Realkatalog mit besonderer Genehmigung eines



22.

Mehr als vier Werke dürfen in der Regel nicht an einen Studierenden abgegeben werden.

23.

Größere Werke von 20 und mehr Bänden werden in der Regel nicht auf einmal ausgeliehen und ist dazu die besondere Erlaubnis eines Bibliothekars erforderlich.

24.

Handschriften, Incunabeln, Kupferwerke und Karten werden bloß an Universitätslehrer ausgeliehen. Ausnahmen hiervon kann auf Antrag des Oberbibliothekars die Bibliothekcommission gestatten.

25.

Allgemeine Werke, welche zum täglichen Dienste der Bibliothek gehören und zum Nachschlagen im Lesezimmer beständig aufgestellt sind, werden nicht ausgeliehen.

26.

Die von der Bibliothek gehaltenen Zeitschriften werden erst ausgeliehen, wenn sie eingebunden und förmlich aufgestellt sind. Ausnahmen von dieser Regel können nur gegen Universitätslehrer gestattet werden; doch sind diese jedenfalls gehalten, die entliehenen Hefte oder Nummern in möglichster Kürze, im Collisionsfall mit andern Lehrern nach acht Tagen, sonst spätestens nach vierzehn Tagen zurückzugeben.

27.

Wer auf mehr als vierzehn Tage verreist, ist verpflichtet, zuvor die entliehenen Bücher der Bibliothek zurückzugeben.

28.

Ein Lehrer oder Beamter der Universität ist gehalten, ein von ihm entliehenes Buch auf die Aufforderung des Bibliothekariats vier Wochen nach dem Empfange zurückzugeben, wenn ein anderer akademischer Lehrer es zu entleihen wünscht und ausdrücklich

*Sinnhaftig*

29.

die Zurückgabe bei dem Bibliothekariate verlangt. In andern Fällen ist den Lehrern und Beamten der Universität gestattet, die entliehenen Bücher bis zum Schluß des Halbjahrs zu behalten.

30.

Wenn aber ein Studierender ein gewöhnliches Lehrbuch oder Compendium entleihen will und dieß bereits ein akademischer Lehrer vier Wochen lang in Händen hat, so soll nach dem Wunsche des Studierenden dem betreffenden Lehrer das Gesuch mitgetheilt werden.

31.

Alle im § 28 nicht bezeichneten Personen dürfen Bücher nur auf vier Wochen entleihen. Wollen sie ein Buch länger benutzen, so müssen sie nach vier Wochen eine neue Entleihung vornehmen. Auswärtige können die Rücksendung eines entliehenen Buchs nach vier Wochen, falls dasselbe nicht sonst verlangt wird, im Laufe des Semesters, nicht aber am Schluß desselben, durch Einfindung eines neuen Scheines umgehen.

32.

Alle der Universität nicht angehörigen Benutzer der Bibliothek sind gehalten, auf Verlangen des Bibliothekariates alsbald solche Bücher zurückzugeben, welche ein akademischer Lehrer zu entleihen wünscht.

33.

Vierzehn Tage vor den Osterferien und eben so lange vor den Herbstferien müssen sämtliche entliehene Bücher auf die Bibliothek zurückgebracht werden, wären sie auch erst ganz kürzlich entliehen worden. Wer um die vorgeschriebene Frist mit der Ablieferung der entliehenen Bücher im Rückstande ist, erhält vor Vereinerung der Sache keine Bücher mehr nach Hause. Lehrer und Beamte der Universität können vor den Osterferien die wirkliche Zurückgabe der Bücher, sofern diese nicht sonst verlangt werden sollten, durch Übergabe eines neuen Scheines umgehen.

Es ist gestattet, verliehene Bücher zu belegen. Ein belegtes Buch wird acht Tage nach der Zurückgabe für den Belegenden aufbehalten, falls nicht in dieser Zeit ein Mehrberechtigter das Buch verlangt.

34.

Die Zurückgabe von Büchern ist nur in den Nachmittagsstunden gestattet. Die Vormittags einlaufenden werden in der Regel zurückgewiesen, in keinem Fall aber der für sie ausgestellte Schein in dieser Zeit dem Entleiher zurückerstattet.

35.

Giebt ein Studierender oder ein der Universität nicht angehöriger Entleiher mit Ablauf der Entleihungsfrist ein Buch nicht zurück, so ist er täglich durch den Bibliotheksdienner zu mahnen und zahlt für jeden Tag drei Kreuzer Mahngebühr. Auch wird einem solchen kein neues Buch mehr verabfolgt, bis das erste zurückgegeben oder ersetzt ist.

36.

Wer ein Buch verliert, beschädigt, beschneidet, durch Beschmutzung oder Einbiegung der Blätter verderbt, ist verbunden, den Buchladen- und Einbandpreis desselben, oder wenn kein Exemplar mehr zu bekommen ist, den Schätzungspreis dafür sogleich zu ersetzen. Einen Anspruch auf das verdorbene Exemplar hat der Verderber erst, wenn der Verlust der Bibliothek durch Herbeischaffung eines neuen Exemplars vollständig und wirklich vergütet ist. Bei auf Bürgschaft ausgenommenen Büchern haftet in subsidium der Bürge für unbeschädigte Zurückgabe. Erfolgt diese nicht, so ist derselbe von dem Bibliotheksfariat davon in Kenntnis zu setzen.

37.

Bei schweren oder wiederholten Vergehen gegen die Bibliotheksordnung kann der Oberbibliothekar das Recht der Benützung der Bibliothek einem Einzelnen suspendieren, hat jedoch zu definitiver Beschlussnahme sofort an den akademischen Senat, bei Studierenden an die Bibliothekskommission zu berichten.

38.

Die zu Benützung der Universitätsbibliothek Berechtigten, welche Bücher von der königlichen öffentlichen Bibliothek in Stuttgart benützen wollen, haben ihre Verlangzetteln dem königlichen Universitätsbibliotheksfariate einzureichen und erhalten die Bücher seiner Zeit durch

*für den 14. April*

die königliche Universitätsbibliothek nach Erlegung der sämtlichen Pack- und Bestellgebühren zur Benützung unter den auch für die Entleihung aus der Universitätsbibliothek geltenden Bestimmungen. Auf dieselbe Weise können in Stuttgart durch Vermittelung der königlichen öffentlichen Bibliothek Bücher aus der königlichen Universitätsbibliothek entliehen werden.

39.

Die Bücher der freiherrlich grempischen Bibliothek dürfen nur an Studierende, die zu den grempischen Nachkommen (Leutrumischer und grempischer Linie) gehören, und an Lehrer der Universität ausgeliehen werden. Die Benützung einzelner Bücher auf den Lesezimmern unter der gewöhnlichen Aufsicht ist allgemein gestattet, mit Ausnahme von Kupferwerken, welche auch auf den Lesezimmern andern Personen als Dozenten und Familienberechtigten nicht anvertraut werden dürfen.

40.

Nur für diejenigen nicht in der Stadt Tübingen sich aufhaltenden Mitglieder der freiherrlich grempischen Familie, welche im Genuße der grempischen Stiftung noch stehen oder ehemals gestanden sind, findet Benützung der grempischen Bibliothek durch Abgabe von Büchern an die anderwärtigen Aufenthaltsorte statt. Der Aufenthaltsort des Entleihenden muß innerhalb des Königreichs Württemberg seyn. In einzelnen Fällen kann jedoch hiervon durch den akademischen Senat nach vorgängiger Vernehmung der Familien-Arbitrer eine Ausnahme zugelassen werden.

41.

Die nach § 39 zum Entleihen von Büchern aus der grempischen Bibliothek Berechtigten haben sich an den jeweiligen ersten Verwaltungsbeamten der Stiftung zu wenden, welcher sich von den Bibliothekaren die betreffenden Bücher übergeben läßt, und für die Beförderung derselben an diejenigen, welche sie sich erbeten haben, sorgt. Eben- derselbe übernimmt auch ihre Empfangsbescheinigungen, und bewahrt sie auf, gibt dagegen seiner Seite eine Bescheinigung auf die Bibliothek (für das Bibliotheksfariat), in welcher ausgedrückt wird, für wen er sich die Bücher habe geben lassen. An ihn geschieht auch

*für den 14. April*

*11. 2. 2. 11. 2. 2. 11. 2. 2.*

*11. 2. 2. 11. 2. 2.*

*11. 2. 2. 11. 2. 2.*

*11. 2. 2. 11. 2. 2.*

*11. 2. 2. 11. 2. 2.*

*11. 2. 2. 11. 2. 2.*

die Zurücksendung. Alle mit den diesfälligen Versendungen verbundene Kosten haben die Entleiher zu tragen.

42.

Ein aus der grempischen Bibliothek entliehenes Buch darf unter keinen Umständen länger als Ein Jahr behalten werden, ohne daß es wieder auf die Bibliothek zurückgegeben wird. Es kann aber alsdann wieder aufs Neue auf Ein Jahr entliehen werden, wenn sich nicht ein anderes Familienglied um dasselbe gemeldet hat. Ist das Letztere der Fall, so ist der Entleiher verbunden, das Buch auf Verlangen schon nach Verfluß eines halben Jahres zurückzugeben, um es dem nachfolgenden Besteller auszuliefern.

43.

Der erste Verwaltungsbeamte der grempischen Stiftung hat darauf zu halten, daß aus dem Entleihen der außerhalb Tübingen sich aufhaltenden Familienglieder (namentlich durch das Entleihen alzu vieler Bücher) keine Mißbräuche und keine Nachteile für die Bibliothek erwachsen. Es kommt ihm zu diesem Ende zu, nach seinem Ermessen wegen stattgehabten oder zu besorgenden Mißbrauchs Anseihungen zu verweigern, sowie außerordentlicher Weise zurückzufordern, auch nach Umständen bei dem akademischen Senate auf bleibenden Ausschluß von dem Rechte der Entleiherung anzutragen. Gegen die von dem ersten Verwaltungsbeamten für sich vorgekehrten Maßregeln der gedachten Art bleibt zwar dem betreffenden Familiengliede unbenommen, sich an den akademischen Senat mit der Bitte um Abänderung zu wenden; bis zu erfolgter Entscheidung ist jedoch der von dem ersten Verwaltungsbeamten getroffenen Vorkehrung Folge zu leisten. Die Kosten der Rücksendung außerordentlicher Weise zurückgeforderter Bücher übernimmt übrigens die Stiftung.

44.

Alle übrigen Vorschriften, sofern sie ganz oder theilweise den vorstehenden widersprechen sollten, sind außer Wirksamkeit gesetzt. Diese Ordnung soll durch den Druck bekannt gemacht werden.